



Berner Steuermonitor

Medienkonferenz

Mittwoch, 23. Oktober 2019, Clé de Berne

 **HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN
DES KANTONS BERN**
Berner Handelskammer



Agenda

Begrüssung	Andreas Hammer, Leiter Marketing & Kommunikation, KPMG
Einführung	Stefan Kuhn, Leiter Steuer- & Rechtsberatung und Mitglied der Geschäftsleitung, KPMG
Unternehmensbesteuerung & Steuergesetzrevision 2021	Hans Jürg Steiner, Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG Frank Roth, Leiter Steuerabteilung Bern, KPMG
Erstes Zwischenfazit	Adrian Haas, Direktor Handels- und Industrieverein Kanton Bern
Individualbesteuerung & Steuergesetzrevision 2021	Hans Jürg Steiner Frank Roth
Zweites Zwischenfazit	Adrian Haas
Gesamtfazit	Kurt Rohrbach, Präsident Handels- und Industrieverein Kanton Bern
Frage- und Diskussionsrunde	



Einführung

Stefan Kuhn

Leiter Steuer- & Rechtsberatung, Mitglied der Geschäftsleitung, KPMG

Einführung

Internationale Trends

- BEPS
- Besteuerung der digitalen Wirtschaft

STAF – Steuerreform und AHV-Finanzierung

- Hauptgrund für die Reform: Abschaffung von Steuerprivilegien
- Aufgrund der sehr grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Statusgesellschaften sollen mit geeigneten, international kompatiblen Massnahmen folgende Hauptziele erreicht werden:
 - Standortattraktivität der Schweiz erhalten
 - Ergiebigkeit des Steuersystems sichern
 - Eine internationale Akzeptanz des Steuersystems erreichen

Steuerpolitik des Kantons Bern – Grundlagen und Ziele bis 2021

- Steuergesetzrevision 2021 mit dem Ziel der Umsetzung der STAF-Vorlage des Bundes im Kanton Bern
- Gewinnsteuerentlastung via Steueranlage, Fokus auf Patentbox und Abzüge für F&E, Kapitalsteuer, Step-up
- Entlastung der natürlichen Personen



Unternehmens- besteuerung

Hans Jürg Steiner

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

Frank Roth

Leiter Steuerabteilung Bern, KPMG



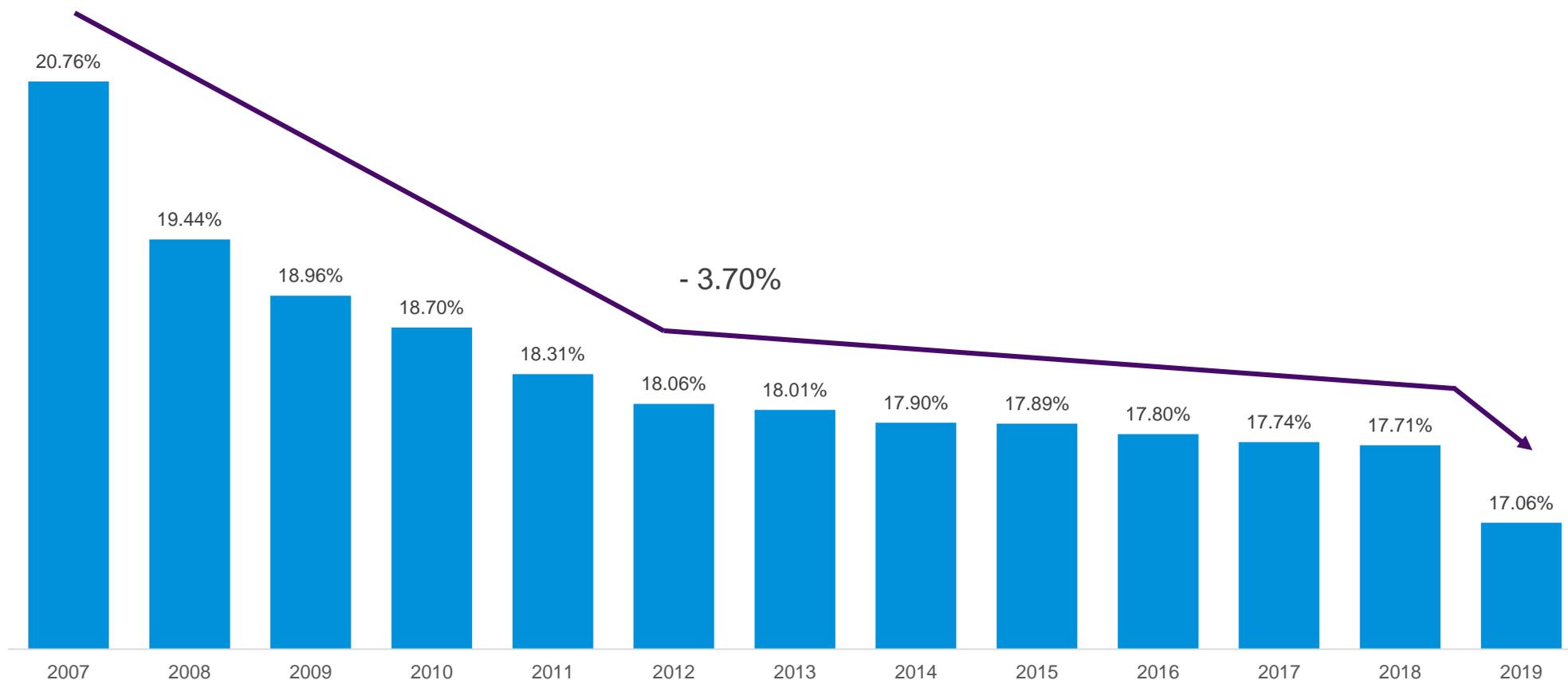
Vergleich der Kantone

Hans Jürg Steiner

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

Gewinnsteuersätze in den Kantonen

Trend: 2007 bis 2019

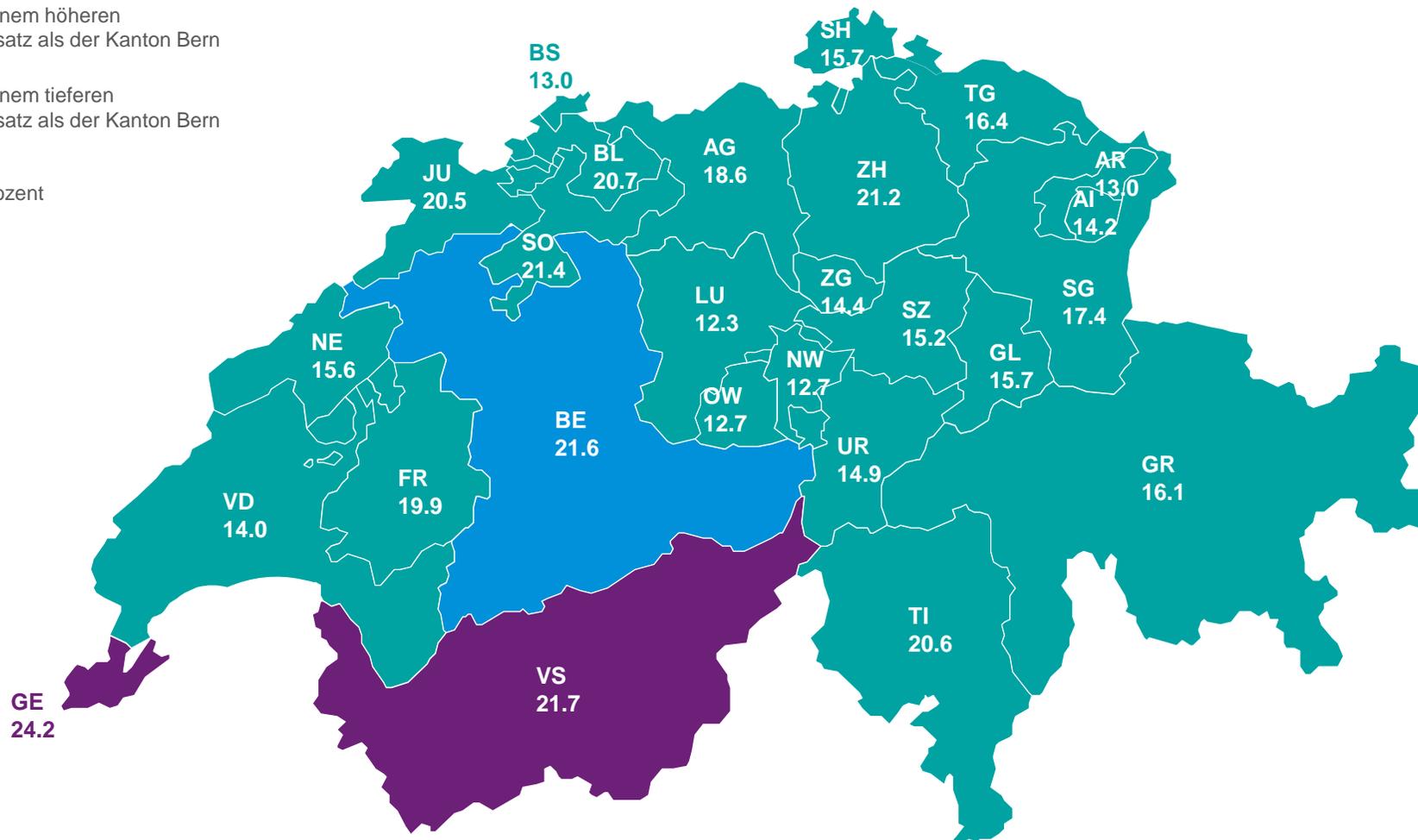


Der jüngste Rückgang des durchschnittlichen Schweizer Steuersatzes ist vor allem auf die Senkungen in Basel-Stadt und der Waadt zurückzuführen. Der Trend zu substantziellen Senkungen wird in den kommenden Jahren noch verstärkt, wenn das neue Gesetz (STAF) in Kraft tritt.

Gewinnsteuersätze in den Kantonen 2019

- Kantone mit einem höheren Gewinnsteuersatz als der Kanton Bern (21.6%)
- Kantone mit einem tieferen Gewinnsteuersatz als der Kanton Bern (21.6%)

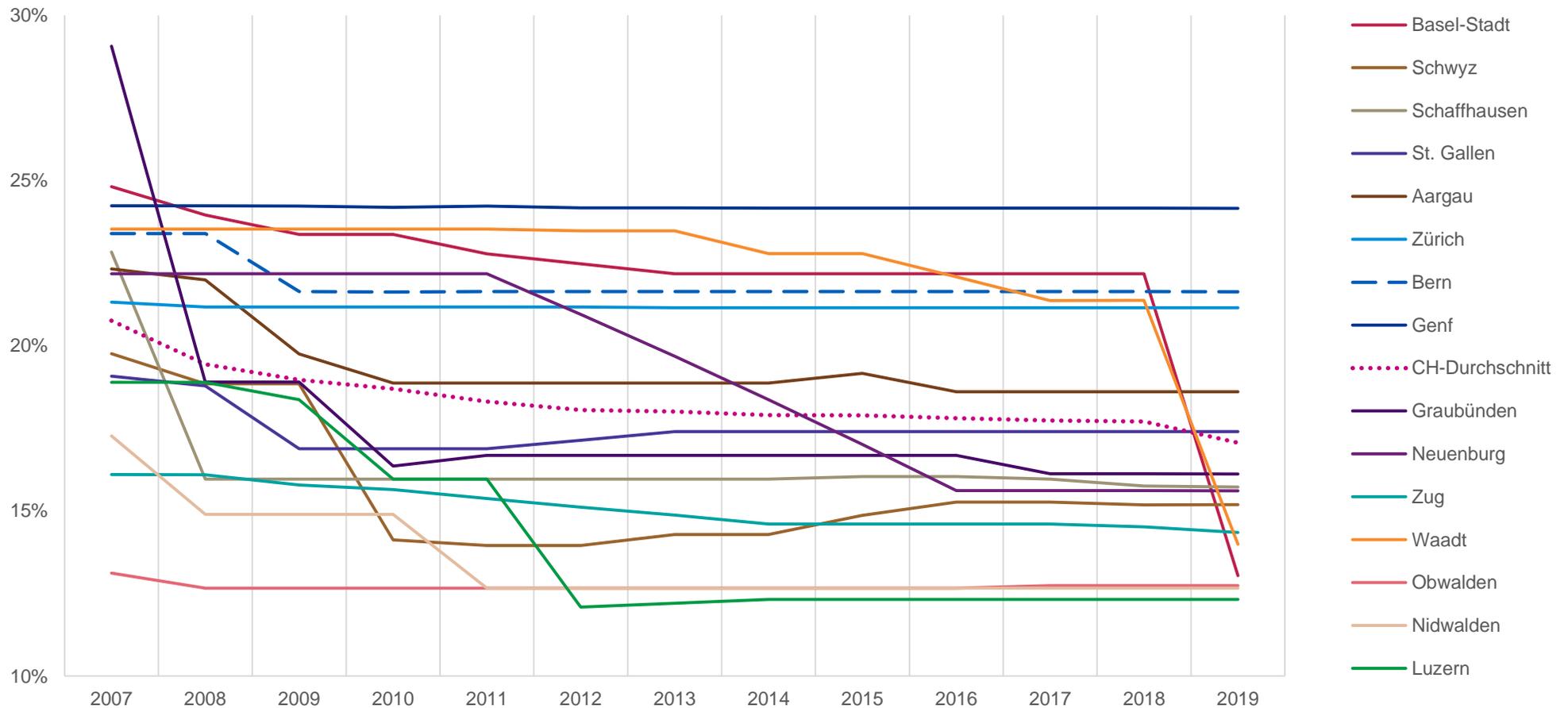
Angaben in Prozent



Einzig Wallis und Genf kennen 2019 höhere Gewinnsteuersätze als Bern.

Gewinnsteuersätze in den Kantonen

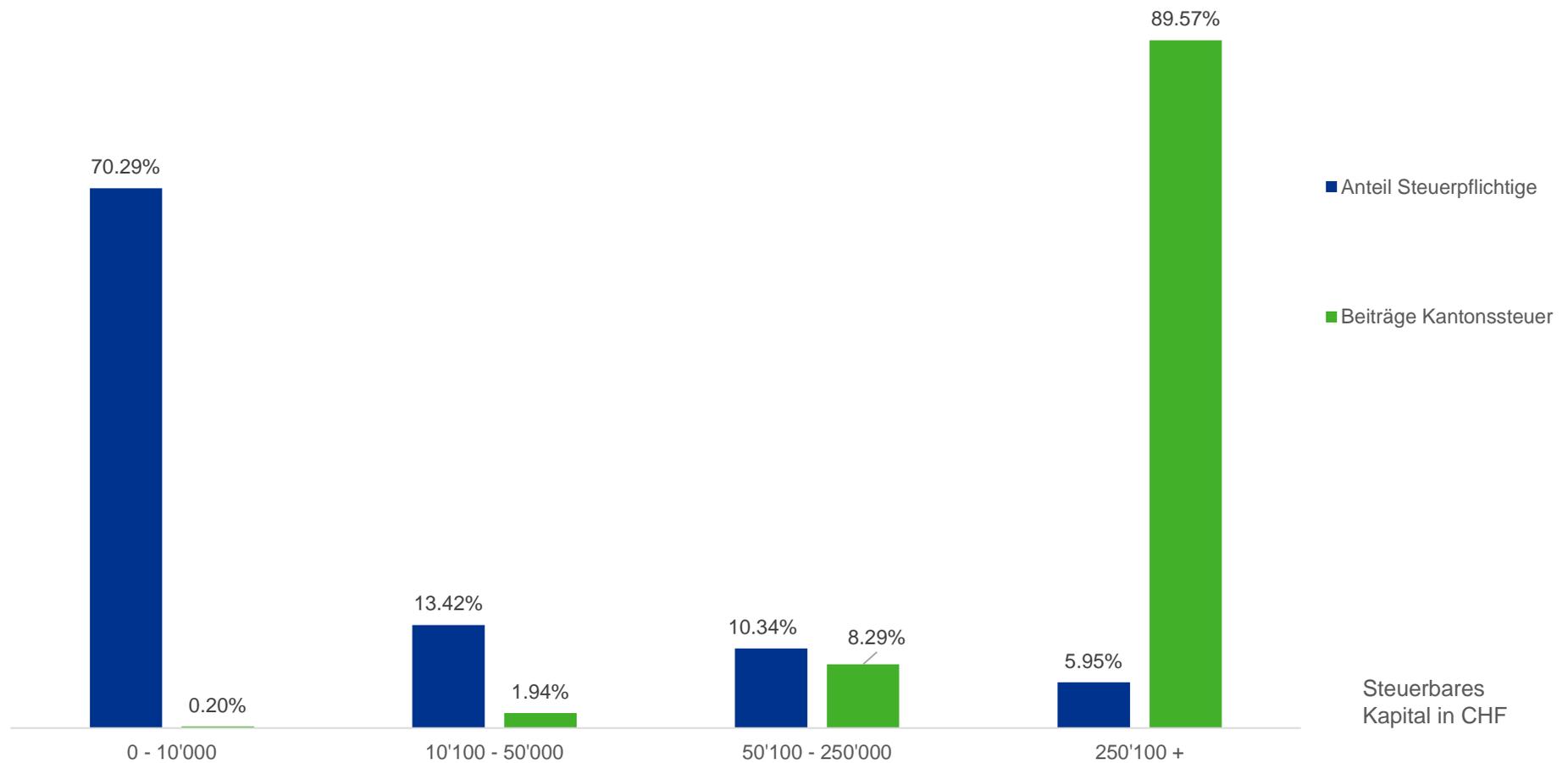
Trend: 2007 bis 2019



Die lange Phase stagnierender Unternehmenssteuersätze setzte sich bis 2019 fort. Einzig Basel-Stadt und die Waadt senkten ihre Gewinnsteuersätze. Ab 2020 werden aber verschiedene andere Kantone folgen.

Gewinnsteuern

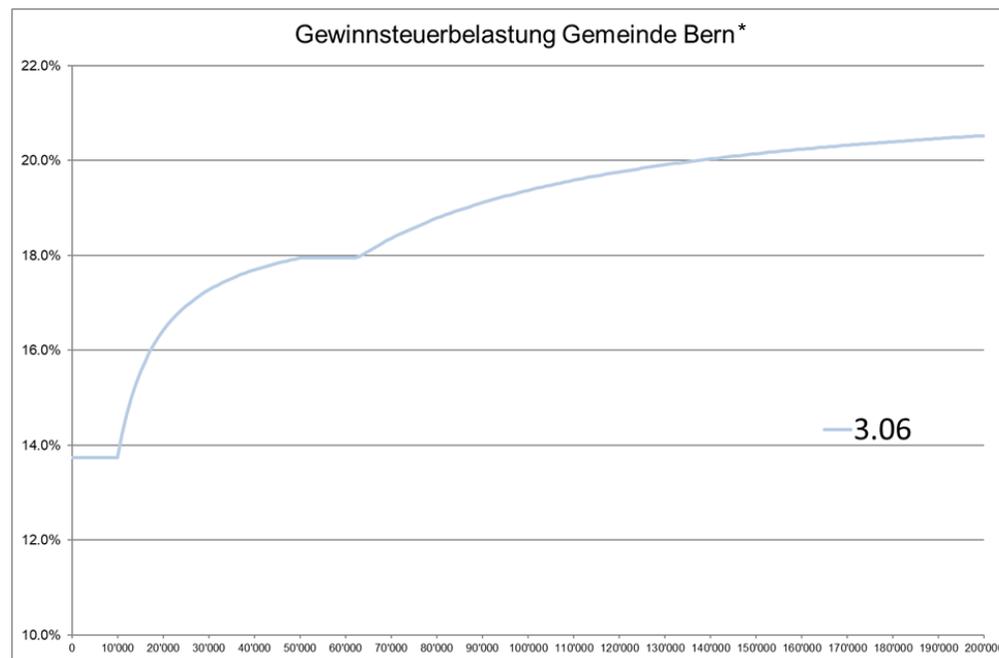
Unternehmensbesteuerung – Gewinnsteuern (Kanton Bern 2017)



6% der Unternehmen (mit steuerbarem Gewinn > CHF 250'100) steuern ca. 90% der Einnahmen durch die Gewinnsteuer bei.

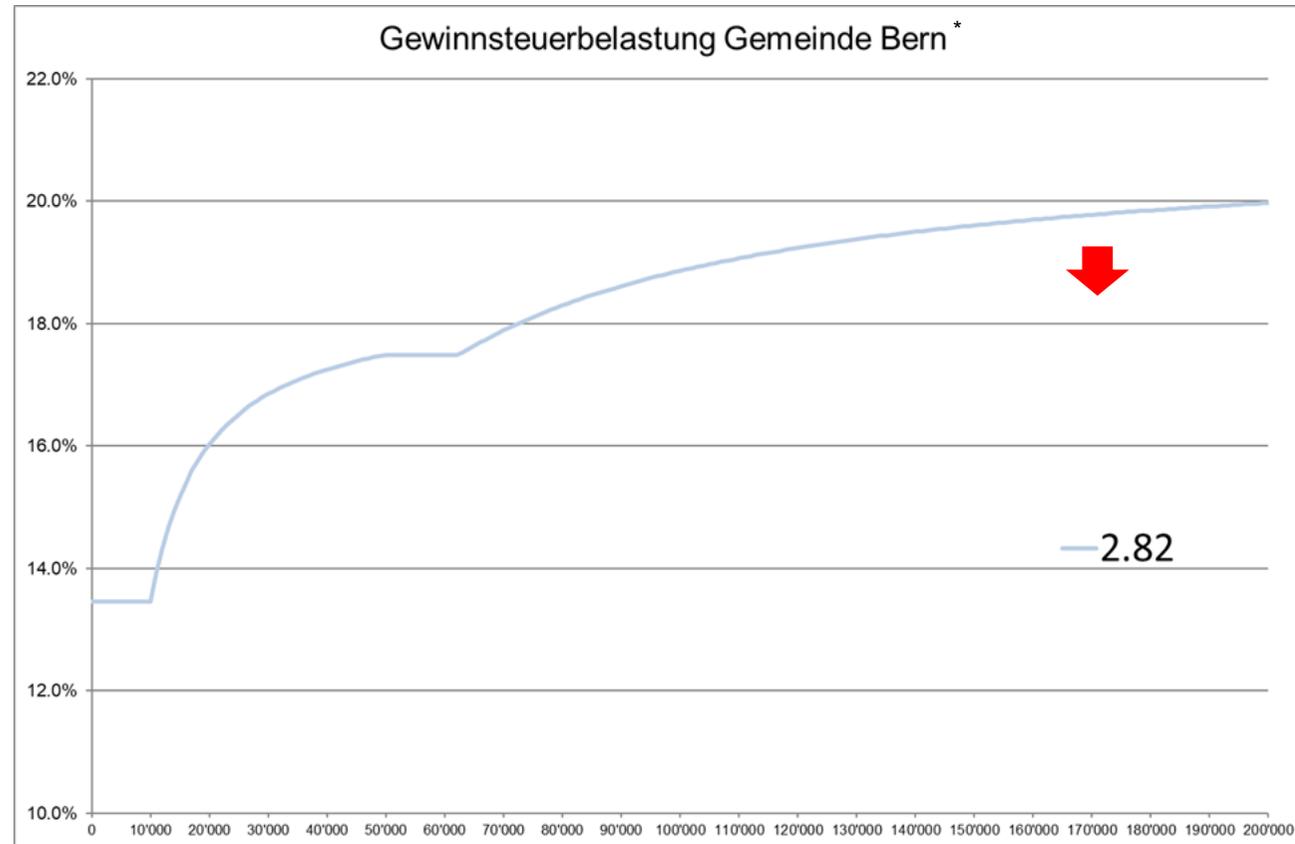
Gewinnsteuern

Tarifstufen	2016
Stufe 1	1,55 % des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken
Stufe 2	3,1 % auf den weiteren 50'000 Franken
Stufe 3	4,6 % auf dem übrigen Reingewinn



Als einer der wenigen Kantone kennt Bern bei der Gewinnsteuer eine Progression.

Anlagesenkung



2021 soll eine Senkung der Steueranlage juristischer Personen von 3.06 auf 2.82 (ca. 1% ohne STAF-Massnahmen) im Rahmen der Budgetberatungen 2020 beschlossen werden.



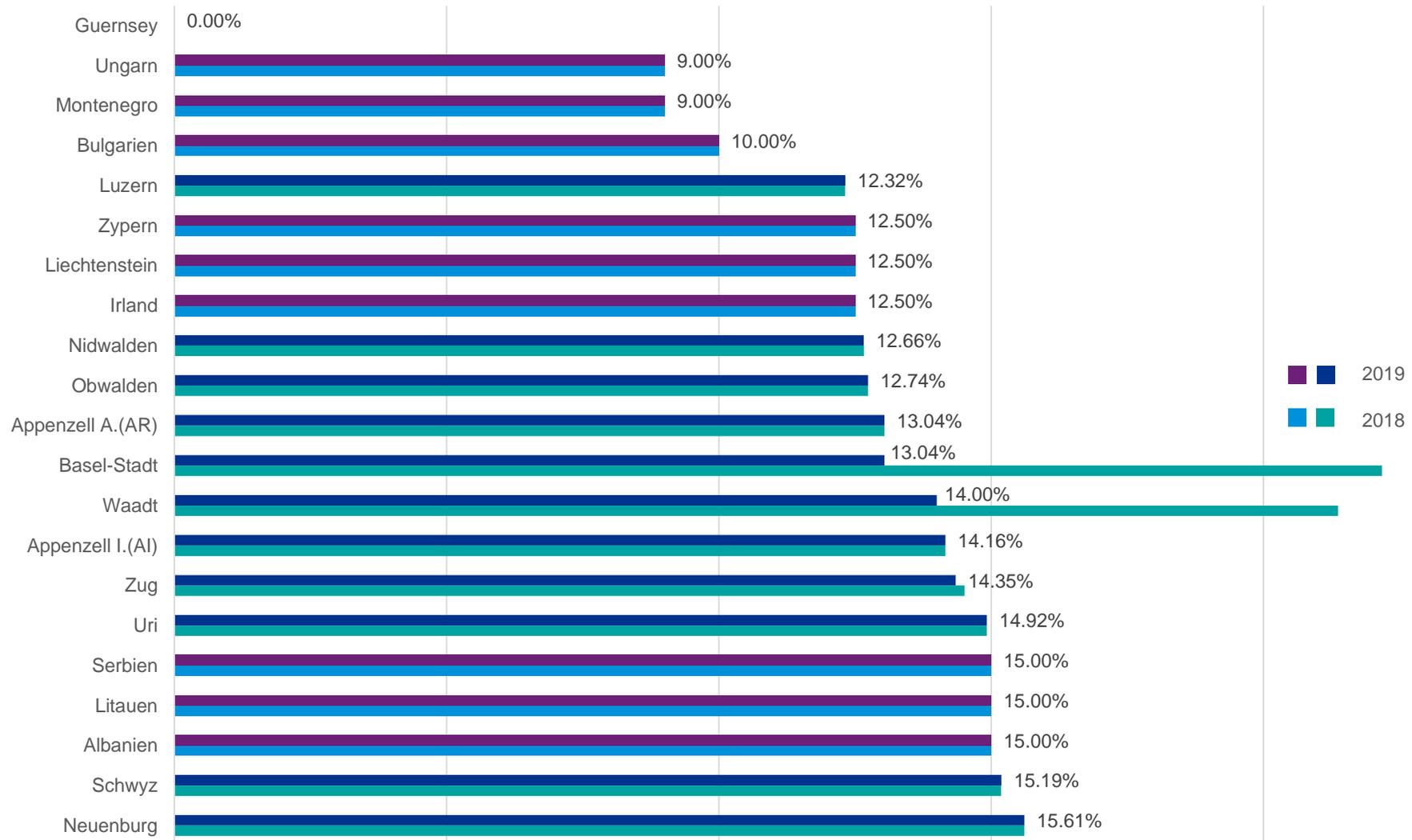
Die Schweiz im europäischen Vergleich

Hans Jürg Steiner

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

Kantone und europäische Länder im Vergleich

2018 und 2019

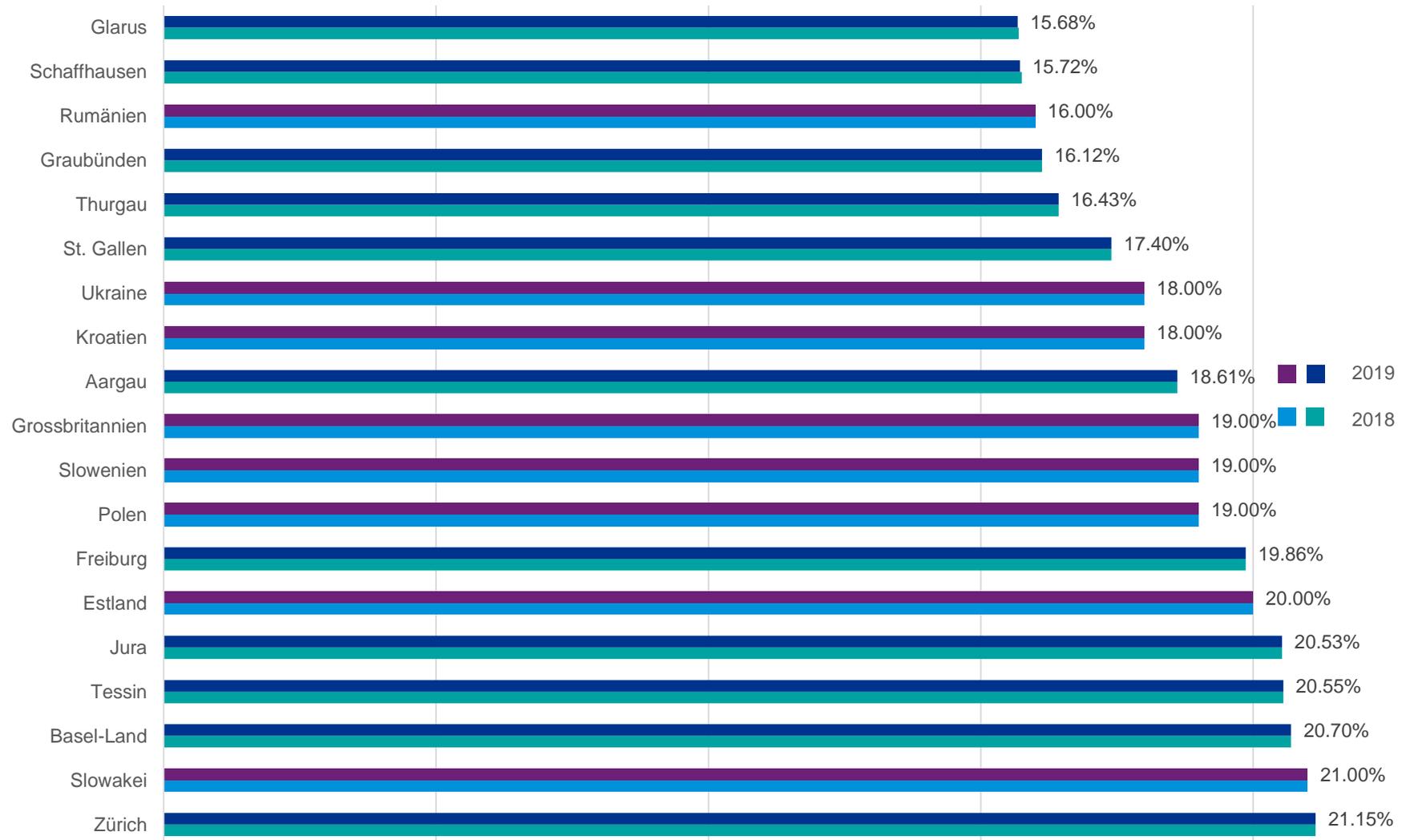


Maximale Gewinnsteuersätze, CH: max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den Kantonshauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>

Kantone und europäische Länder im Vergleich

2018 und 2019

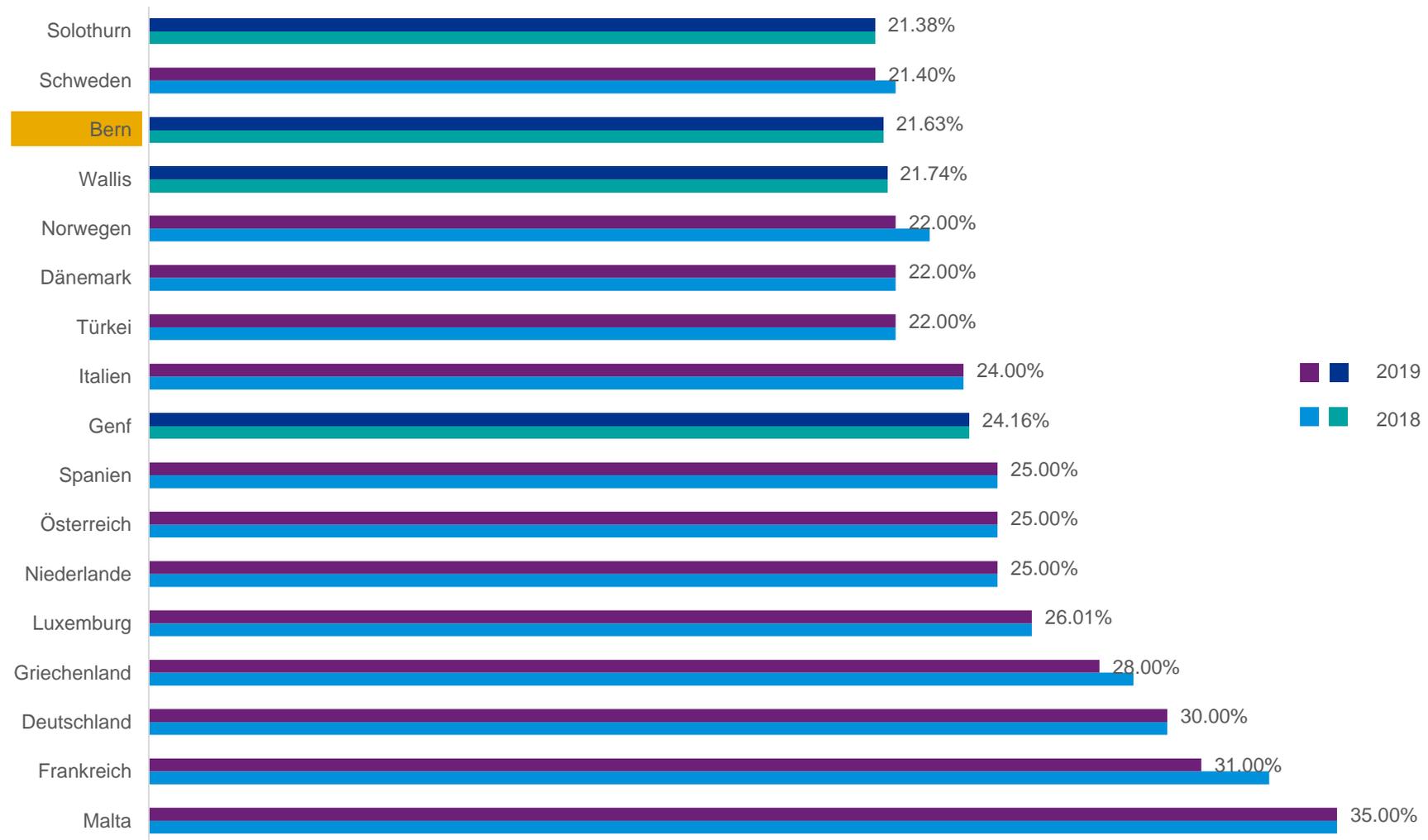


Maximale Gewinnsteuersätze, CH: max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den Kantonshauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>

Kantone und europäische Länder im Vergleich

2018 und 2019



Maximale Gewinnsteuersätze, CH: max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den Kantonshauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>



Steuerreform und AHV- Finanzierung (STAF)

Frank Roth

Leiter Steuerabteilung Bern, KPMG

Zeitplan

19. Mai 2019:

Zustimmung des Stimmvolks:
Übergangsmassnahmen
(Sondersatzlösung) können sofort
in Kraft treten (je nach Kanton)

6. August 2019:

Publikation des
Gesetzes in der
amtlichen Sammlung
(federal register)

2019

2020

24. Mai 2019:

Publikation
Wegfall Prinzipal
und Finance
Branch per
Januar 2020

18. Juli 2019:

Publikation im
Bundesblatt
(federal gazette)

23. Oktober 2019

1. Januar 2020:

Inkrafttreten der
Steuerreform

Massnahmen im Überblick



Abschaffung von Steuerprivilegien

- Abschaffung privilegierter Steuerregime (z.B. Holdings, Domicilgesellschaften, etc.)
- Einführung Übergangsbestimmungen

Patentbox

- Kantonal reduzierte Besteuerung von Patenterträgen
- Mindestens 10% dieser Erträge sind steuerbar

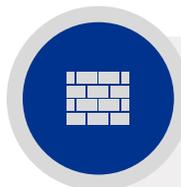


Zusätzlicher F&E Abzug

- Zusätzlicher Abzug für F&E Aufwendungen (bis zu 50%)
- Förderung F&E in der Schweiz

Abzug für Eigenfinanzierung

- Fiktiver Zinsabzug auf Eigenkapital
- Nur möglich in Hochsteuernkantonen (Kanton Zürich)



Entlastungsbegrenzung

- Entlastungsmassnahmen begrenzt auf 70%
- Sicherung Minimalbesteuerung

Reduktion Kantonssteuern

- Reduktion kantonaler Gewinnsteuern
- Erhalt Standortattraktivität



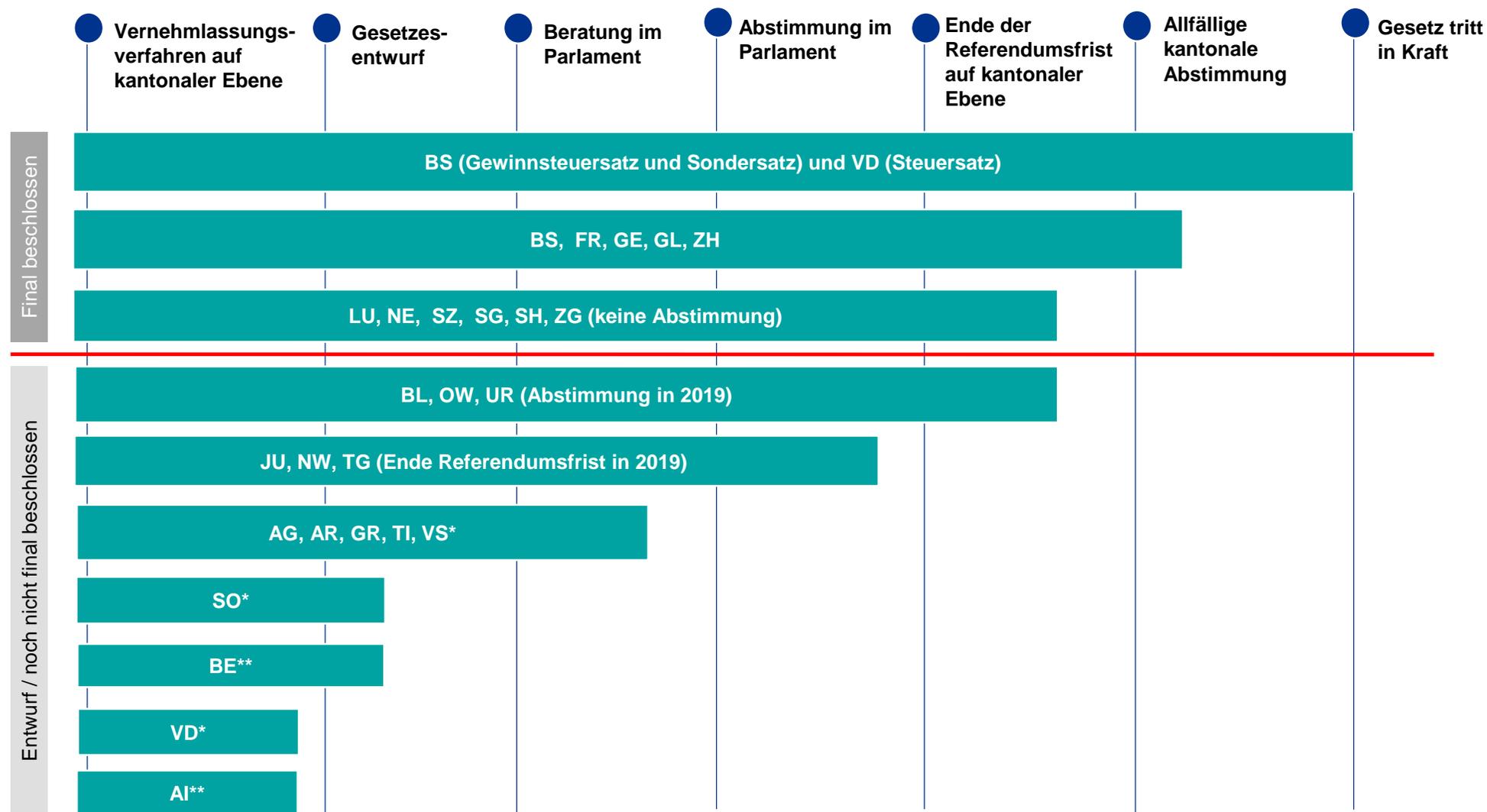
Weitere Steuermassnahmen

- Step-up bei Zuzug in die Schweiz
- Reduktion Kapitalsteuern
- Pauschale Steuergutschrift für CH Niederlassungen ausländischer Unternehmen
- Erhöhung Dividendenbesteuerung auf qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen
- Anpassung Kapitaleinlageprinzip (für **börsenkotierte Gesellschaften**)

Weitere Massnahmen

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer und Kompensation der Gemeinden
- Anpassungen im Finanzausgleich
- Sozialer Ausgleich durch Zusatzfinanzierung der AHV

Kantonale Umsetzung: Stand der Diskussion



Stand Anfang Oktober 2019

* Ende der parlamentarischen Diskussion voraussichtlich bis Ende 2019

** Ende der parlamentarischen Diskussion voraussichtlich Ende 2020

Kantonale Umsetzung: Steuerinstrumente (1/2)

Stand Anfang September 2019 (im Wandel)

Kanton	Patentbox (Reduktion)	Zusätzlicher F&E Abzug	Entlastungsbegrenzung
AG	90%	50%	70%
AR	50%	50%	50%
AI	10%	Nein	50%
BL	90%	20%	50%
BS	90%	Nein	40%
BE	90%	50%	70%
FR	90%	50%	20%
GE	10%	50%	9%
GL	10%	Nein	10%
GR	70%	Nein	55%
JU	90%	50%	70%
LU	10%	Nein	70%*/20%**
NE	20%	50%	40%

* Nur für altrechtlichen Step-up.

** Für alle anderen Massnahmen.

Kantonale Umsetzung: Steuerinstrumente (2/2)

Stand Anfang September 2019 (im Wandel)

Kanton	Patentbox (Reduktion)	Zusätzlicher F&E Abzug	Entlastungsbegrenzung
NW	90%	50%	70%
OW	90%	50%	70%
SH	90%	25%*	50%**
SZ	90%	50%	70%
SO	90%	50%	70%
SG	50%	40%	40%
TI	90%	50%	70%
TG	40%	30%	50%
UR	30%	Nein	50%
VD	Keine Information	50%	Keine Information
VS	90%	50%	34%
ZG	90%	50%	70%
ZH	90%	50%	70%

* Erst im 6. Jahr nach Inkraftsetzung der STAF anwendbar.

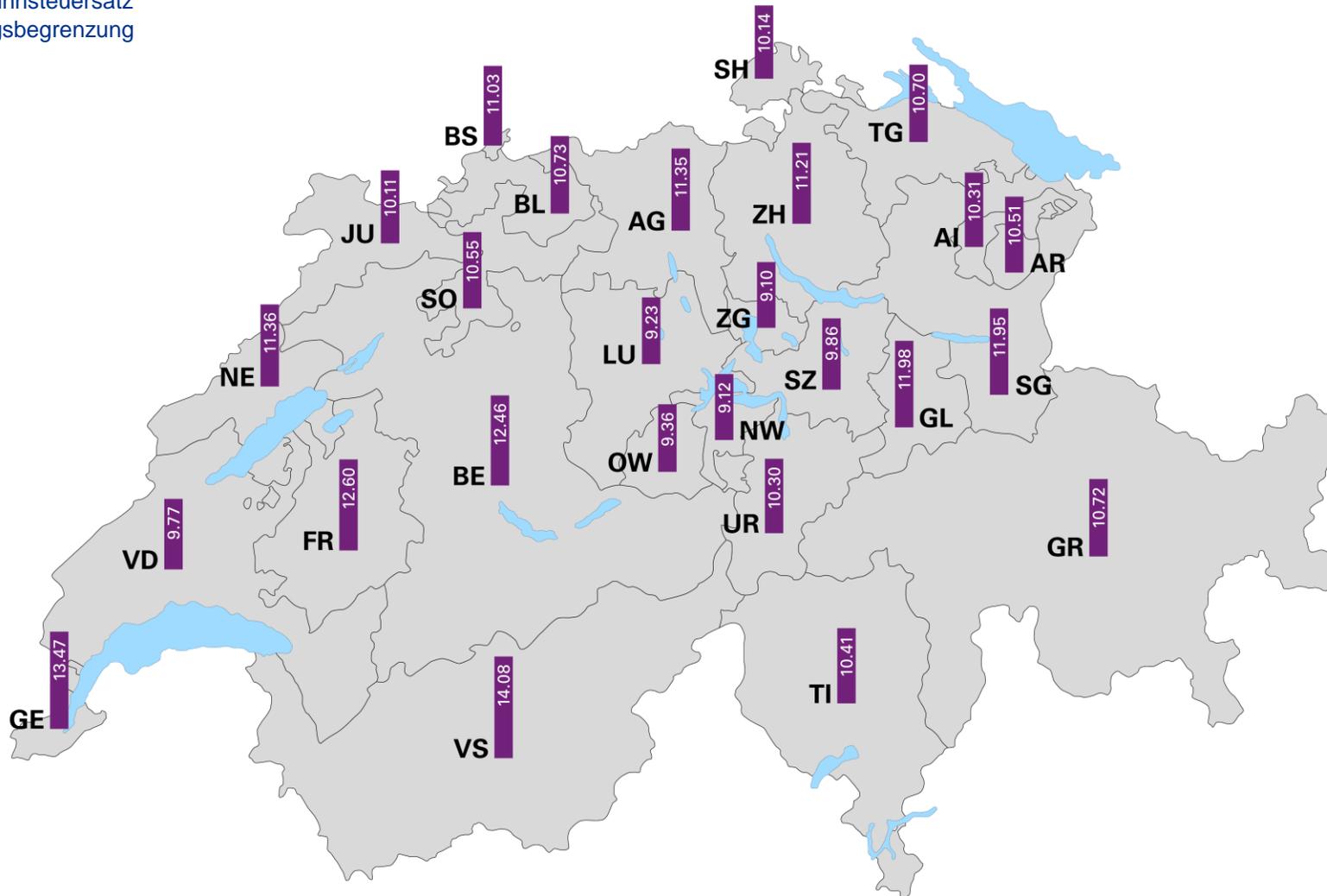
** Erst im 6. Jahr nach Inkraftsetzung der STAF anwendbar; davor gilt eine Entlastungsbegrenzung von 70%.

Kantonale Umsetzung: Gewinnsteuersätze (2/2)

Minimale ordentliche kombinierte effektive Gewinnsteuersätze (inkl. Bundessteuer)

■ Min. effektiver Gewinnsteuersatz
mit max. Entlastungsbegrenzung

Angaben in Prozent



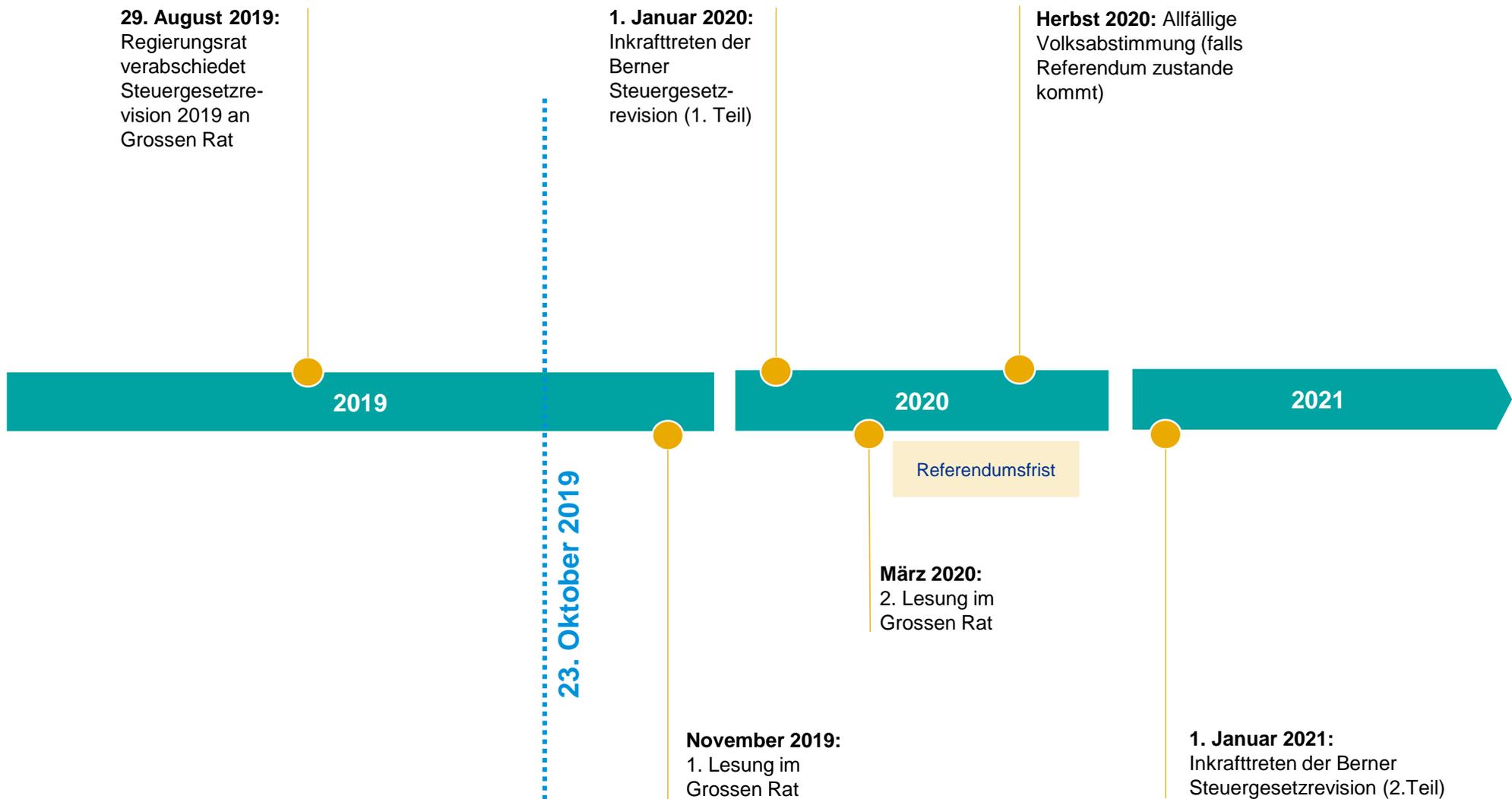


Steuergesetz- revision 2021

Frank Roth

Leiter Steuerabteilung Bern, KPMG

Zeitplan



Geplante Massnahmen Kanton Bern

Gemäss Vorschlag des Regierungsrates

Massnahme	Umsetzung im Kanton Bern	Betroffene Bestimmung
Abschaffung kantonalen Steuerprivilegien	Abschaffung kantonalen Steuerprivilegien (für Holdings, Domicilgesellschaften und gemischte Gesellschaften) sowie Verwaltungspraktiken (Prinzipalgesellschaften und Schweizer Finanzbranchen).	Art. 98 Art. 99 (beide aufgehoben)
Einführung Übergangsmassnahme (Sondersatzlösung)	Einführung eines Sondersatzes von 0.5% (d.h. 2.4% unter Berücksichtigung der Steueranlagen Kanton, Gemeinde und Kirche) als Übergangsmassnahme für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes für die Aufdeckung stiller Reserven auf kantonalen Ebene (wegen der Abschaffung der kantonalen Steuerregime).	Art. T7-1 (neu)
Offenlegung stiller Reserven inkl. Goodwill bei Zu- und Wegzug	Eine ausländische Gesellschaft kann bei Zuzug in die Schweiz stille Reserven inkl. Goodwill steuerfrei offenlegen . Die Abschreibung ist innerhalb von 10 Jahren möglich. Keine Aufdeckung von stillen Reserven an Beteiligungen von mind. 10% möglich. Bei Wegzug erfolgt eine Besteuerung der stillen Reserven.	Art. 88a (neu) Art. 88b (neu)
Einführung Patentbox	Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone obligatorisch. Der steuerliche Abzug beträgt diesbezüglich 90% .	Art. 85a (neu) Art. 85b (neu)
Zusätzlicher F&E Abzug	Einführung eines zusätzlichen F&E Abzugs auf kantonalen Ebene von 50%.	Art. 90 Abs. 3 – 7 (neu)

Geplante Massnahmen Kanton Bern

Gemäss Vorschlag des Regierungsrates

Massnahme	Umsetzung im Kanton Bern	Betroffene Bestimmung
Abzug für Eigenfinanzierung	Die Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung (fiktiver Zins) ist im Kanton Bern nicht vorgesehen.	-
Entlastungsbegrenzung	Für die Patentbox, den F&E Abzug sowie den altrechtlichen Step-up gibt es eine Entlastungsbegrenzung von 70% .	Art. 90a (neu)
Einführung reduzierter Kapitalsteuern	Reduktion des Kapitalsteuersatzes auf 0.05‰ . Kein reduzierter Satz für Kapital das auf Beteiligungen und Patenten entfällt.	Art. 106 Abs. 1
Reduktion ordentliche Gewinnsteuersätze	Keine Reduktion der ordentlichen Gewinnsteuersätze geplant.	-
Entkoppelung der Steueranlagen	Möglichkeit, die kantonale Steueranlage und die Steueranlagen der Gemeinden für die natürlichen und juristischen Personen unterschiedlich hoch festzusetzen.	Art. 2 Abs. 3a Art. 250 Abs. 2 und 3 Art. T7-2 (neu)
Senkung der kantonalen Steueranlage	Für juristische Personen soll per Steuerjahr 2021 die kantonale Steueranlage von 3.06 auf 2.82 gesenkt werden (Entlastung um 5%) (separat – nicht Teil der Steuergesetzrevision sondern des Budgets).	

Zwischenfazit juristische Personen (KPMG)

- Keine Veränderung bei tieferen Steuersätzen
- Kantone sind gut positioniert
- Kanalinseln und einige (süd-)osteuropäische Staaten mit noch tieferen Gewinnsteuersätzen
- Grösste Konkurrenz in Europa ist Irland
- Keine Änderungen im europäischen Mittelfeld ausser Schweizer Kantone, welche Gewinnsteuersätze massiv senkten
- Schlusslicht bilden nord-, west- und südeuropäische Staaten
- Norwegen, Schweden, Frankreich und Griechenland senkten 2019 Steuersätze
- Frankreich plant sukzessive Reduktion
- Keine Länder erhöhten Steuersätze
- Im Nahen Osten und USA massive Senkungen der Gewinnsteuersätze
- Attraktive Standorte ausserhalb Europas sind verschiedene Offshore-Domizile, Hongkong und Singapur
- Schweiz im vorderen Drittel
- Kanton Bern ohne Reduktion der Gewinnsteuersätze und mit sehr hoher Gewinnsteuerbelastung
- Nutzung der Steuerinstrumente kann zu deutlicher Reduktion führen

Zwischenfazit Unternehmensbesteuerung

Adrian Haas

Direktor, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)

- Punkto Besteuerung der juristischen Personen besteht im Kanton Bern klar der dringendste Handlungsbedarf. Die Ablehnung der Steuergesetzrevision 2019 am 25. November 2018 durch das Berner Volk hat die Situation noch verschärft. Bei zunehmender Mobilität von Arbeit und Kapital ist die Steuerbelastung der Firmen ein gewichtiges Kriterium für deren Standortwahl. Einst war der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich recht gut positioniert (z.B. 2005: Rang 7). Er konnte von der (in letzter Konsequenz bedauerlichen) Tatsache profitieren, dass ihm wegen schwacher Wirtschaftskraft eine niedrige Steuerbelastung der juristischen Personen wenig „kostete“. Als Folge von Steuersenkungsmassnahmen in den allermeisten Kantonen seit 2006 hat Bern seine vorteilhafte Stellung leider verloren.
- Der aktuelle Steuermonitor zeigt auf, dass sich zahlreiche Kantone mit Blick auf die Umsetzung der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) bzw. den Verlust der Privilegierung der Statusgesellschaften fit trimmen. Die Konkurrenzsituation verschärft sich damit zu Lasten des Kantons Bern zusätzlich. Bern wird daher spätestens ab 2021 mit Abstand auf dem letzten Rang landen.

- Die abgelehnte Steuergesetzrevision 2019 sah eine schrittweise Senkung des Gewinnsteuertarifs für juristische Personen vor. Aus Rücksicht auf den negativen Volksentscheid und die Kritik aus einzelnen Gemeinden wird in der Steuergesetzrevision 2021 darauf verzichtet, den Gewinnsteuertarif zu senken. Allerdings sollen im Rahmen einer kantonalen Anlagesenkung per 2021 alle Firmen im Umfang von insgesamt 40 Mio. Franken entlastet werden, was eine Gewinnsteuersenkung von ca. 1 Prozent bedeutet. Immerhin sollen mit der gleichen Revision und dies rückwirkend per 2020 eine Patentbox und ein F+E-Über-Abzug im maximal möglichen Umfang eingeführt sowie eine spürbare Kapitalsteuersenkung stattfinden. Letztere Massnahmen begrüsst der HIV sehr. Er erwartet davon eine Förderung der Innovation im Kanton Bern.
- Die rasche und rückwirkende Umsetzung der STAF-Instrumente inkl. Senkung der Kapitalsteuern erachtet der HIV für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern als äusserst wichtig. Dies weil der Wegfall der Privilegierung der Statusgesellschaften (in Bern rund 1'200 an der Zahl) per 2020 ohne Ersatzmassnahmen zu grossen Rechtsunsicherheiten (Zwischenjahr 2020) und letztlich zu Wegzügen führen würde. Auch wird ab 2020 der interkantonale Steuerwettbewerb verschärft, weil verschiedene Kantone in der Umsetzung der STAF-Massnahmen weiter fortgeschritten sind, als der Kanton Bern.

Zwischenfazit HIV

Unternehmensbesteuerung

- Die Tatsache, dass die Gesetzesrevision insgesamt nur ungenügende Steuerentlastungen bringt, reduziert immerhin die Wahrscheinlichkeit eines Referendums und ermöglicht die notwendige, rasche Inkraftsetzung der vorgenannten Ersatzmassnahmen. Auch deshalb, weil sehr viele KMUs als Folge der niedrigen ersten Gewinnsteuer-Tarifstufe schon heute massvoll besteuert werden und weil mit einer künftigen Anlagesenkung zusätzliche Schritte unternommen werden können und müssen, beurteilt der HIV die vorliegende Steuergesetzesrevision 2021 als noch knapp akzeptabel.
- Um keine Unternehmen im Steuerwettbewerb zu verlieren (vom Gewinn von Neuzuzüglern kann wohl vorläufig kaum gesprochen werden) ist eine weitergehende Senkung der Gewinnsteuerbelastung in Bälde unbedingt notwendig.
- Dass der Kanton Bern (wie alle Schweizer Kantone) im internationalen Vergleich bei der Besteuerung der juristischen Personen recht gut dasteht, hilft ihm nicht, da der Standortwettbewerb um Unternehmen gleichzeitig auch im Inland stattfindet.



Individual- besteuerung

Hans Jürg Steiner

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

Frank Roth

Leiter Steuerabteilung Bern, KPMG



Vergleich der Kantone

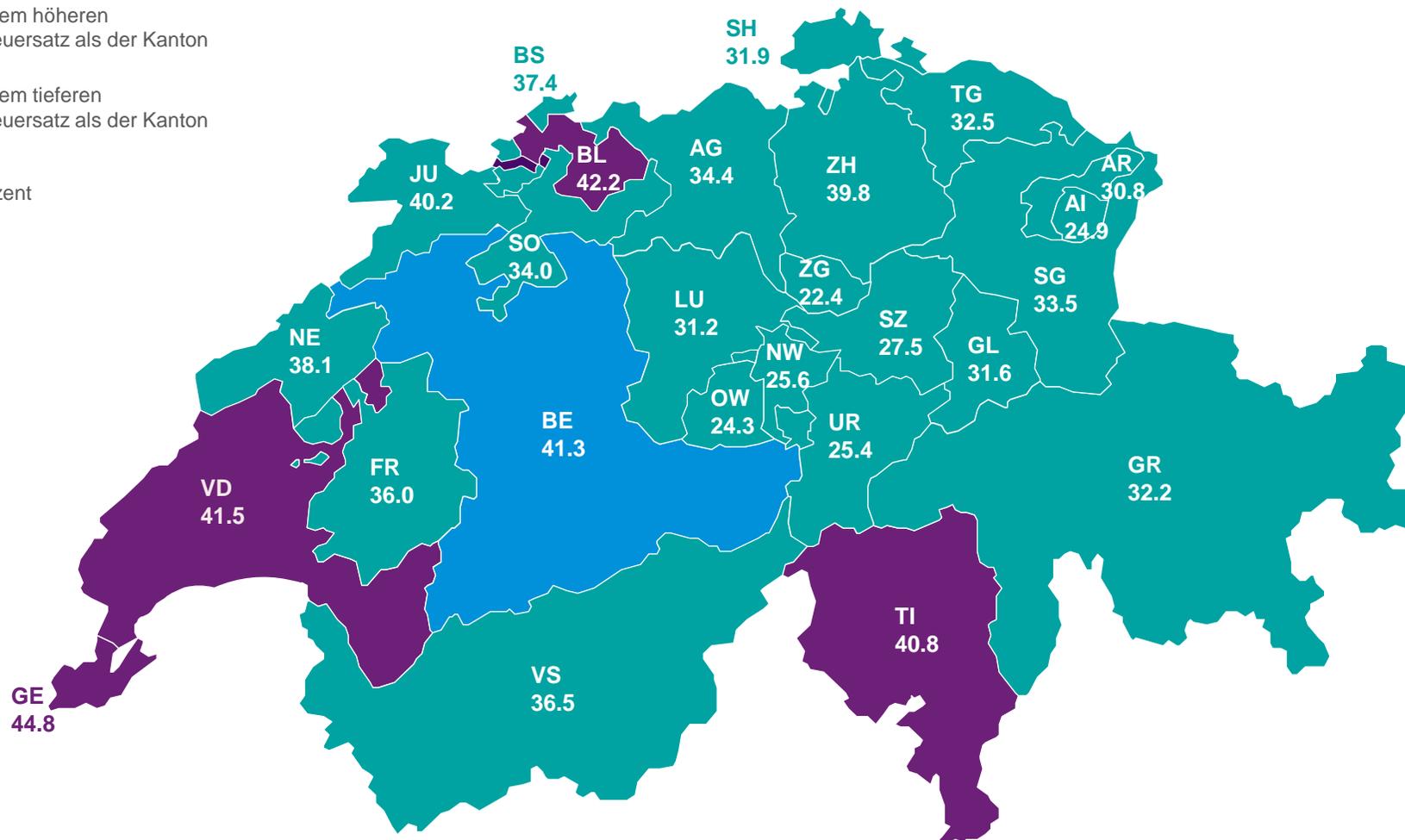
Hans Jürg Steiner

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

Einkommenssteuersätze Kantone 2019

- Kantone mit einem höheren Einkommenssteuersatz als der Kanton Bern (41.3%)
- Kantone mit einem tieferen Einkommenssteuersatz als der Kanton Bern (41.3%)

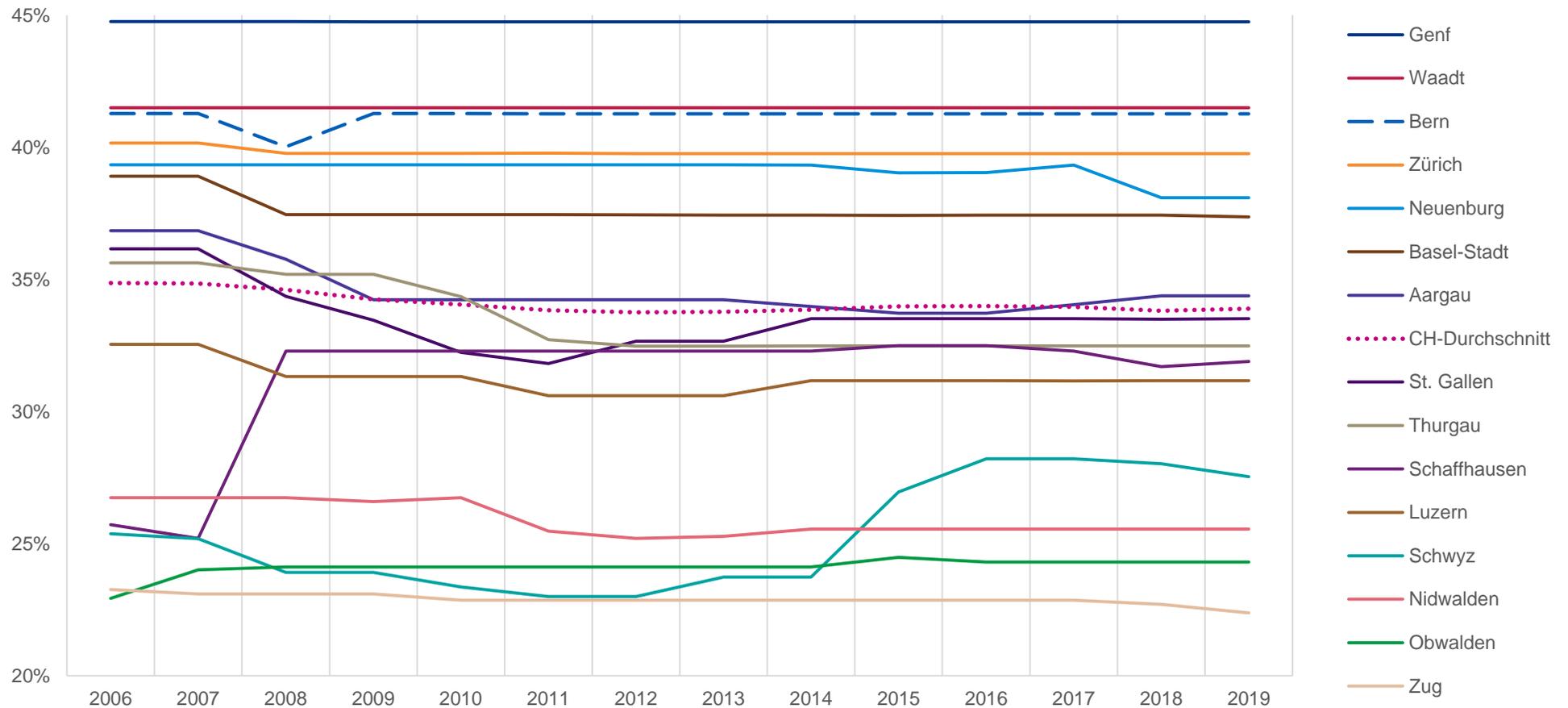
Angaben in Prozent



Lediglich Genf, die Waadt, das Tessin und Basel-Landschaft kennen 2019 höhere Steuersätze.

Spitzensteuersätze in den Kantonen

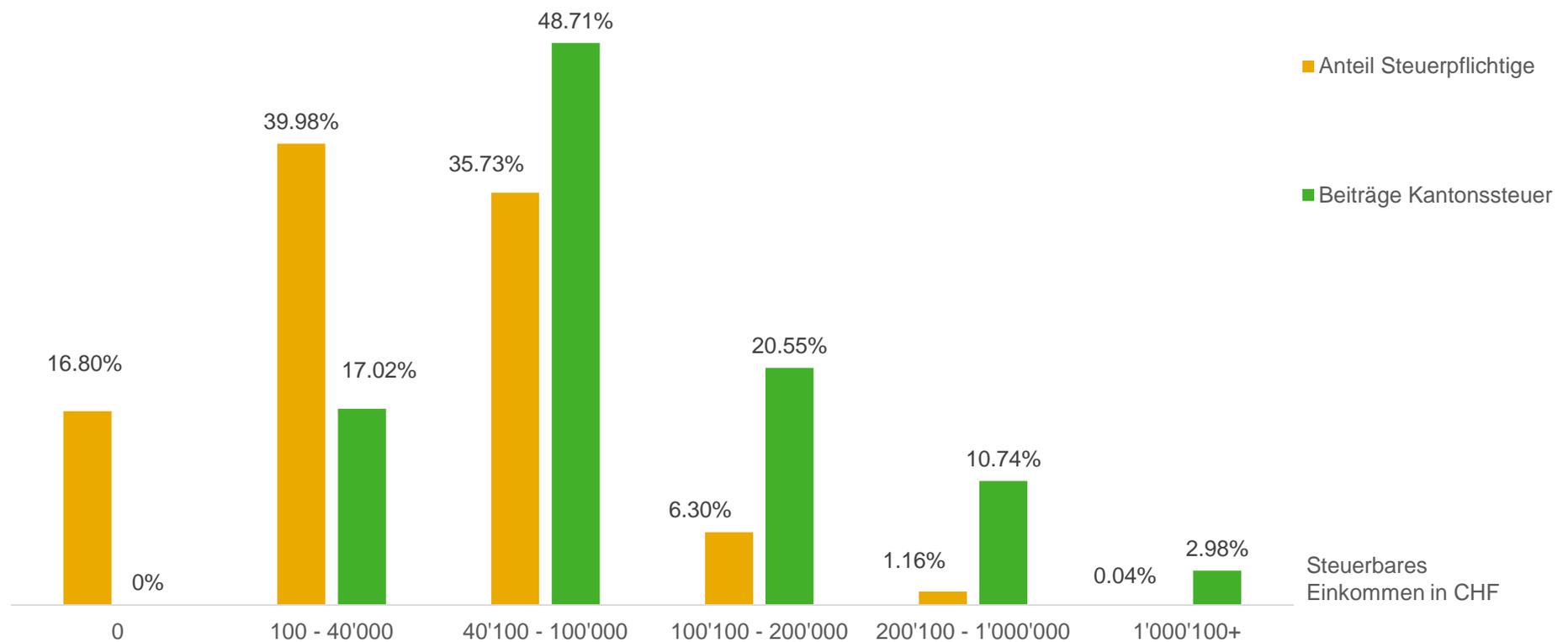
Trend: 2007 bis 2019



Die meisten Spitzensteuersätze variierten in den letzten Jahren nur marginal. Abgesehen von grösseren Steuersatzsenkungen im Aargau, Thurgau, in Uri und St. Gallen waren Erhöhungen in Schaffhausen und Schwyz zu beobachten.

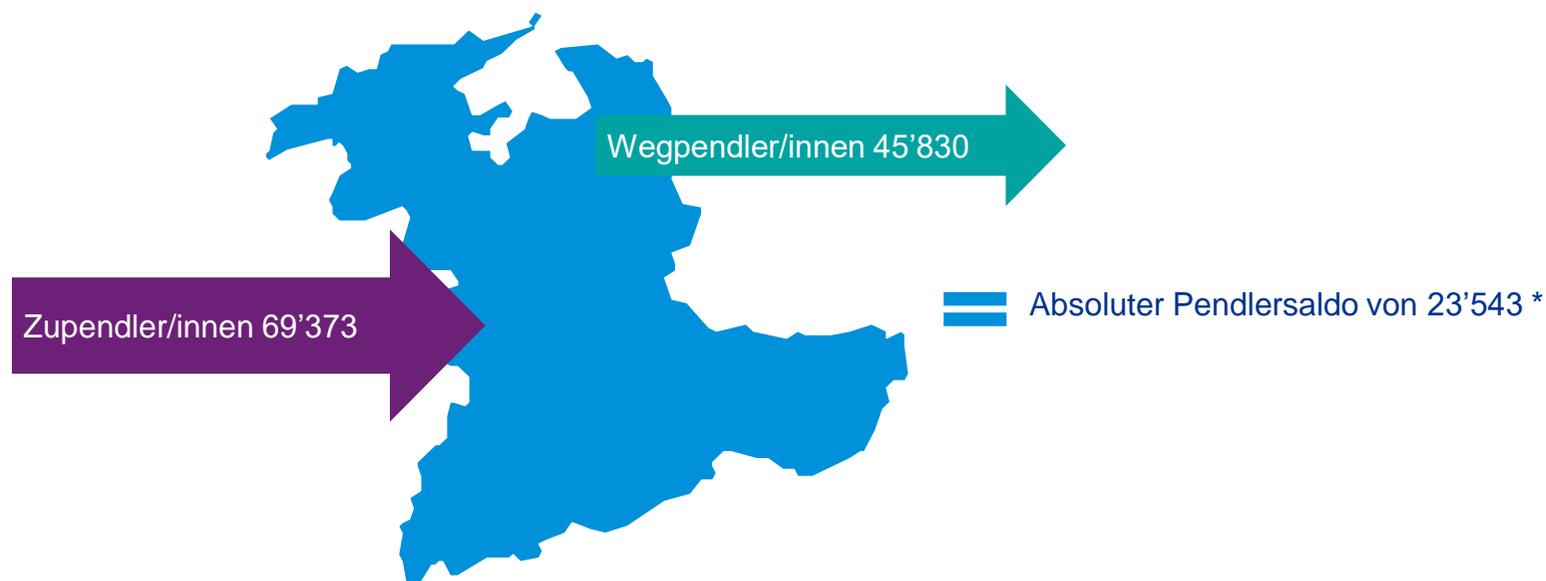
Einkommenssteuern

Beitrag an Steuereinnahmen durch Einkommenssteuer 2017



Rund 7% der Steuerpflichtigen (mit Einkommen > CHF 200'100) steuern ca. 34% der Einnahmen durch die Einkommenssteuer bei.

Pendlerstatistik (Stand 2017)



Berechnungsbeispiel entgangene Steuereinnahmen Kt. BE

Steuerbares Einkommen (Annahme)	CHF 40'000	CHF 80'000
Steuern (nur Kanton und Gemeinde)	CHF 7'030	CHF 15'808
Pendlersaldo	23'543	23'543
Entgangene Steuereinnahmen Kt. BE	= CHF 165'507'290 (23'543 x CHF 7'030)	= CHF 372'167'744 (23'543 x CHF 15'808)

Anhand der Berechnungsbeispiele entgehen dem Kanton jährlich vorsichtig geschätzt über CHF 150 Millionen an Steuern.



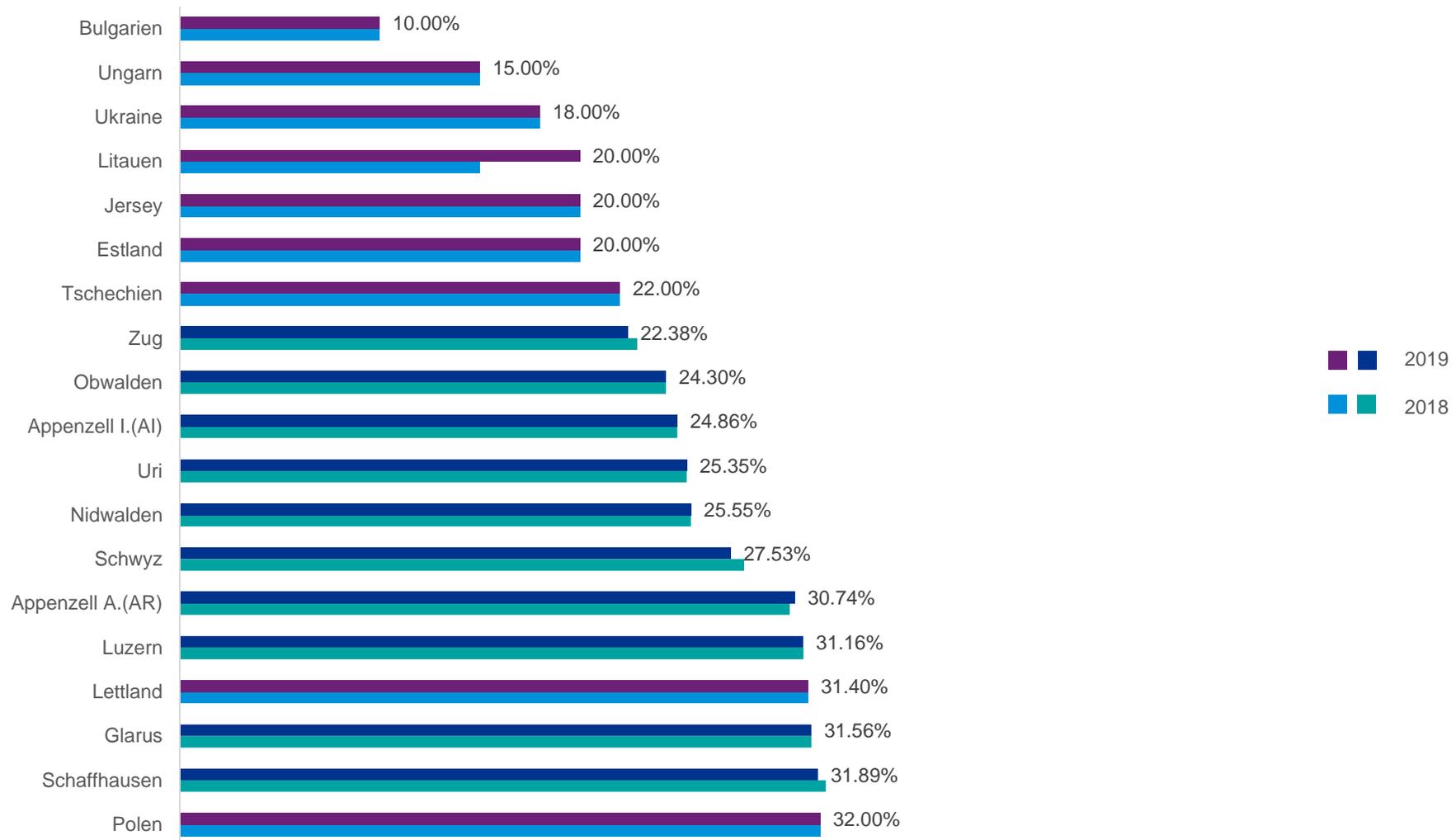
Die Schweiz im europäischen Vergleich

Hans Jürg Steiner

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

Kantone und europäische Länder im Vergleich

2018 und 2019

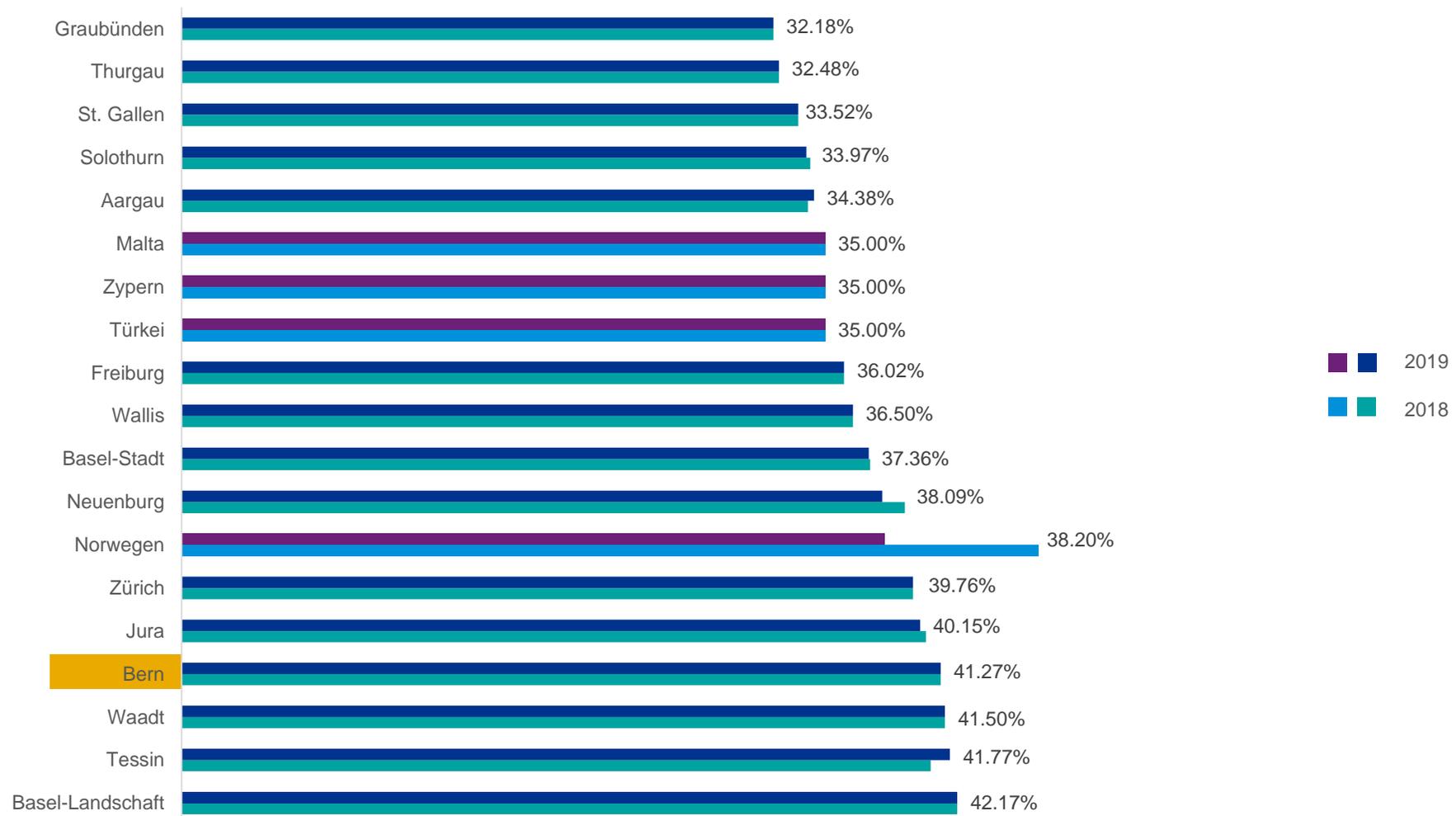


Max. Einkommenssteuersätze ledig, keine Kinder, keine Konfession für den jeweiligen Hauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/individual-income-tax-rates-table.html>

Kantone und europäische Länder im Vergleich

2018 und 2019

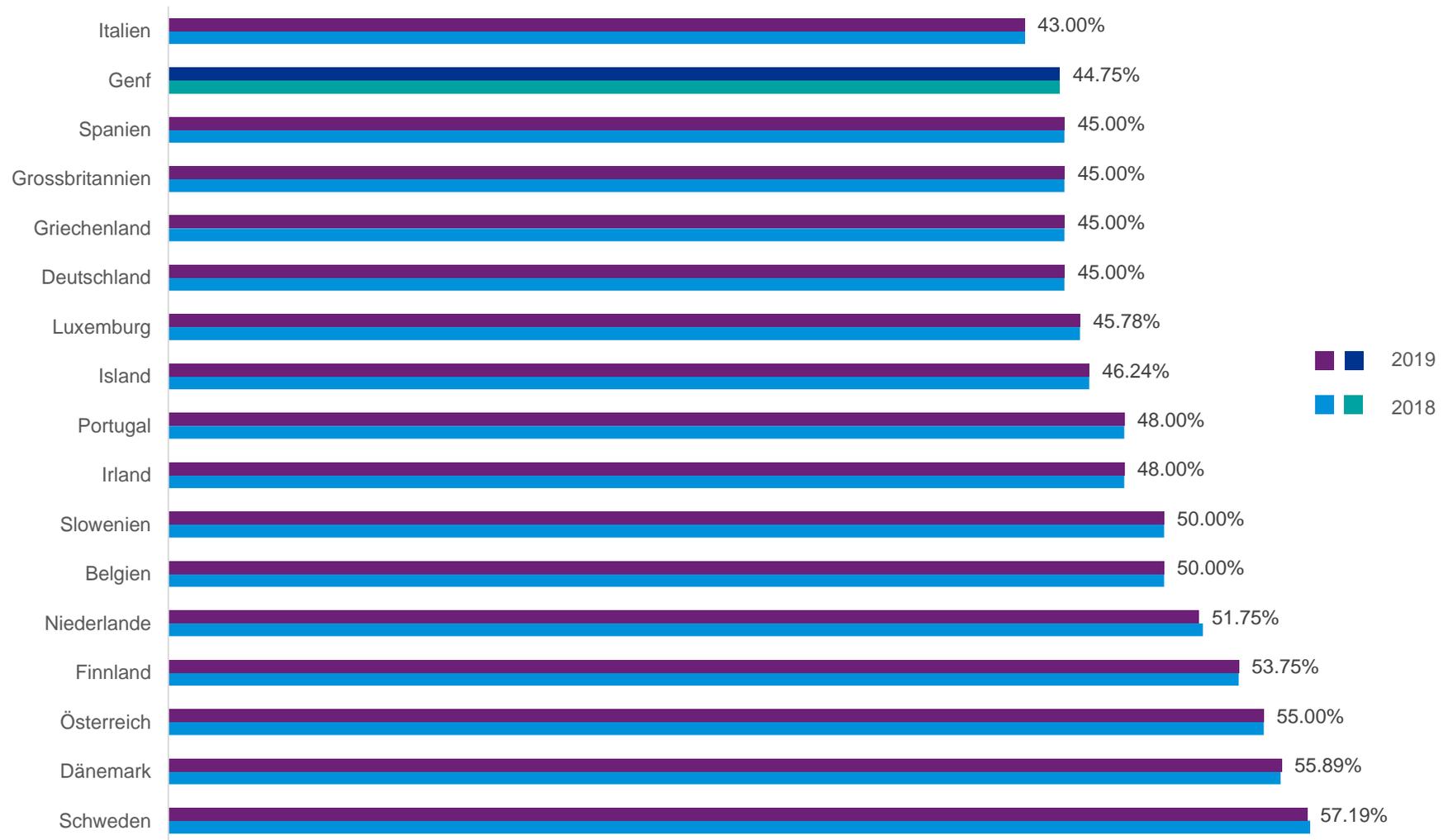


Max. Einkommenssteuersätze ledig, keine Kinder, keine Konfession für den jeweiligen Hauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/individual-income-tax-rates-table.html>

Kantone und europäische Länder im Vergleich

2018 und 2019



Max. Einkommenssteuersätze ledig, keine Kinder, keine Konfession für den jeweiligen Hauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/individual-income-tax-rates-table.html>



Steuergesetz- revision 2021

Frank Roth

Leiter Steuerabteilung Bern, KPMG

Geplante Massnahmen Kanton Bern

Gemäss Vorschlag des Regierungsrates

Massnahme	Umsetzung im Kanton Bern	Betroffene Bestimmung
Anpassung Teilbesteuerung	Teilbesteuerung auf Dividenden von qualifizierten Beteiligungen bleibt auf 50%.	Art. 21b (neu)
Erhöhung Abzugsmöglichkeiten für Kinderdrittbetreuung	Erhöhung Abzugsmöglichkeit für Kinderdrittbetreuung von aktuell CHF 8'000 auf neu CHF 16'000.	Art. 38 Abs. 1 (geändert)
Erhöhung Abzug Versicherungsprämien	Die höheren Abzüge für Versicherungsprämien wurde durch die Mehrheit in der Vernehmlassung abgelehnt.	-
Entkoppelung der Steueranlagen	Möglichkeit, die kantonale Steueranlage und die Steueranlagen der Gemeinden für die natürlichen und juristischen Personen unterschiedlich hoch festzusetzen.	Art. 2 Abs. 3a Art. 250 Abs. 2 und 3 Art. T7-2 (neu)
Senkung der kantonalen Steueranlage	Für natürliche Personen soll per Steuerjahr 2021 die kantonale Steueranlage von 3.06 auf 3.0376 gesenkt werden (separat – nicht Teil der Steuergesetzrevision).	

Geplante Massnahmen Kanton Bern

Weitere Neuerungen / Massnahmen

Weitere Neuerungen/ Massnahmen	Umsetzung inkl. Finanzielle Auswirkungen
BGer - Anpassung amtliche Werte	<p>Das Bundesgericht hat eine Beschwerde gegen ein vom Grossen Rat verabschiedetes Dekret zur amtlichen Bewertung von Liegenschaften gutgeheissen.</p> <p>«Der angefochtene Art. 2 Abs. 3 AND/BE 2017 verstösst gegen das Prinzip der Gewaltentrennung. Wenn schon, hätte der angestrebte Zielwert auf Gesetzesebene verankert werden müssen, was zur Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 74 Abs. 1 KV/BE) und der Möglichkeit der fakultativen Volksabstimmung (Art. 62 Abs. 1 lit. a KV/BE) geführt hätte.»</p>
Revision Motorfahrzeugsteuer	<p>Motorfahrzeugsteuer soll gemäss «Motion 171-2018 Trüssel» nach ökologischen Kriterien ausgestaltet und auf Schweizerisches Mittel angehoben werden. Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, die überwiesene Motion möglichst rasch im Rahmen einer separaten Revision umzusetzen.</p> <p>Die Revision der Motorfahrzeugsteuer soll zu Mehreinnahmen von CHF 40 Mio. führen. Dieser Betrag soll entsprechend für eine Senkung der Steuern bei den natürlichen Personen verwendet werden.</p>
2. Senkung der kantonalen Steueranlage	<p>Sofern die Revision der Motorfahrzeugsteuer umgesetzt wird, soll per 2022 mit den damit verbunden Mehreinnahmen die Steueranlage für natürliche Personen weiter von 3.0376 auf 3.0 gesenkt werden</p>

Zwischenfazit natürliche Personen (KPMG)

- Kanton Bern weiterhin mit hohen Spitzensteuersätzen
- Geringe Anzahl gut verdienender Steuerzahler
- Mittelstand fehlt
- Keine wesentliche Änderungen bei natürlichen Personen
- Regierungsvorlage sieht Entlastung durch höhere Abzugsmöglichkeiten für Kinderdrittbetreuung und Steueranlage vor
- Dies bringt Entlastung von CHF 33.2 Millionen

Zwischenfazit Individualbesteuerung

Adrian Haas

Direktor, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)

Zwischenfazit HIV

Individualbesteuerung

- Im Kanton Bern werden die Steuerpflichtigen aller Kategorien mit Ausnahme der Familien mit Bruttoeinkommen bis 40'000 Franken seit Jahren übermässig hoch besteuert. Im interkantonalen Vergleich steht der Kanton daher fast am Ende der entsprechenden Rangliste (Rang 22-24). Obwohl seit 2012 alle zwei Jahre eine Revision des kantonalen Steuergesetzes stattfand, blieben die Steuern für natürlichen Personen weitestgehend unangetastet. Entsprechende Senkungsanträge wurden im Grossen Rat jeweils knapp abgelehnt, so zum Beispiel auch ein Antrag der Finanzkommission im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019. Durch Streichung der Berufskostenpauschale, die Begrenzung des Pendlerabzugs, die Erhöhung der Eigenmietwerte und ab 2020 der amtlichen Werte wurde und wird die dramatische Situation der natürlichen Personen noch verschärft. Dies führte und führt dazu, dass die Unternehmen bei der Rekrutierung von Kadermitgliedern Schwierigkeiten haben und dass viele gut Situierte ausserhalb des Kantons Wohnsitz nahmen und nehmen. Die Folgen sind Wirtschaftsschwäche, ein Verlust an Steuereinnahmen und zusätzliche Pendlerbewegungen.
- Der Pendersaldo spricht Bände: Während heute (neuste Zahlen von 2017) 69'373 Zupendler im Kanton Bern arbeiten, pendeln 45'830 Berner in andere Kantone. Bei den Auszubildenden betragen die Zahlen 15'387 versus 13'211. In der Nettobetrachtung „verliert“ der Kanton Bern somit 23'543 Steuerzahlende (Vorjahr 2016: 18'339) an andere Kantone - Tendenz steigend! Würde die Anzahl Steuerfälle im Umfang des positiven Pendersaldos im Kanton Bern erhöht, könnten die Einkommens- und Vermögenssteuern vorsichtig geschätzt um über 150 Mio. Franken zunehmen.

- Die in der Volksabstimmung vom 25. November 2018 abgelehnte Steuergesetzrevision 2019 fokussierte sich allein auf die juristischen Personen. Auch in der Steuergesetzrevision 2021 sollen – abgesehen von der Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs – keine Entlastungen bei den natürlichen Personen erfolgen. Geplant ist bloss, im Rahmen von kantonalen Anlagesenkung im Jahr 2021 und 2022 den Bürgerinnen und Bürgern das zurückzugeben, was ihnen als Folge der Erhöhung der amtlichen Werte (2021) und der Anpassung der Motorfahrzeugsteuern (2022) quasi aus der anderen Tasche genommen wird. Bisher hat es die Politik jedenfalls trotz Sparpaketen (welche bloss das Ausgabenwachstum leicht reduzierten) nicht geschafft, sich dem in der Wirtschaftsstrategie 2025 versprochenen Ziel auch nur leicht zu nähern (Zitat von S. 20: „Zudem will er (der Kanton Bern) sich den nötigen finanzpolitischen Handlungsspielraum erarbeiten, um auch die Steuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Diese ist ein wichtiges Element für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts“.)
- Tatsache ist ausserdem, dass die Anpassung der amtlichen Werte per 2020 erneut zu einer Mehrbelastung der natürlichen Personen führt. Dies selbst dann, wenn der kantonale Anteil an den Vermögenssteuern via kantonale Anlagesenkung kompensiert wird. Es bleibt nämlich eine Erhöhung der Vermögens- und Liegenschaftssteuern auf Gemeindeebene von über 80 Mio. Franken (in der Variante mit Ziel-Median 70%).

Zwischenfazit HIV

Individualbesteuerung

- Dass der Kanton Bern (wie alle Schweizer Kantone) im internationalen Vergleich bei der Besteuerung der natürlichen Personen recht gut dasteht, hilft ihm nicht, da der Wettbewerb um gute Steuerzahler gleichzeitig auch im Inland stattfindet.
- Die Politik hat die Situation bisher eher schöngeredet. Da der Kanton Bern nun (fast) den letzten Rang belegt, wird das künftig nicht mehr gelingen. Der Handlungsbedarf ist offenkundig.

Gesamtfazit

Kurt Rohrbach

Präsident, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)

- Der Berner Steuermonitor 2019 zeigt fundiert und objektiv auf, dass der Kanton Bern im Steuerbereich nicht nur einen erheblichen Standortnachteil hat, sondern dass in der jüngsten Zeit gar noch wesentliche Verschlechterungen stattgefunden haben. Dies betrifft sowohl die Unternehmen als auch die natürlichen Personen, insbesondere auch die Kader der Wirtschaft.
- Für mittlere und grössere bzw. gewinnstärkere Unternehmen wiegt der steuerliche Nachteil zunehmend schwer. Zu den hohen Arbeitskosten und des immer noch überbewerteten Schweizerfrankens kommt im Kanton Bern noch die Steuerbelastung dazu.
- Die rasche und rückwirkende Umsetzung der STAF-Instrumente inkl. Senkung der Kapitalsteuern erachtet der HIV für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern als äusserst wichtig. Die letztlich bedauerliche Tatsache, dass die Steuergesetzrevision 2021 insgesamt nur ungenügende Steuerentlastungen bringt, reduziert die Wahrscheinlichkeit eines Referendums und kommt diesem Anliegen entgegen. Weil sehr viele KMUs als Folge der niedrigen ersten Gewinnsteuer-Tarifstufe schon heute massvoll besteuert werden und weil mit einer künftigen Anlagesenkung zusätzliche Schritte unternommen werden können und müssen, beurteilt der HIV die vorliegende Steuergesetzrevision 2021 als noch knapp akzeptabel.
- Die Dynamik, welche bei fast allen Kantonen im Bereich der Umsetzung der STAF-Massnahmen inkl. Gewinnsteuern im Gange ist, fordert den Kanton Bern heraus. Bisher und in absehbarer Zukunft hat er darauf leider keine ausreichende Antwort gefunden.

- Auch im Bereich der natürlichen Personen herrscht dringender Handlungsbedarf, da sich der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich nun auf Rang 22 befindet. Durch die Streichung der Berufskostenpauschale, die Begrenzung des Pendlerabzugs, die Erhöhung der Eigenmietwerte und die Anpassung der amtlichen Werte der Grundstücke mit Folgen für die Vermögens- und die Liegenschaftssteuern per 2020 wurde und wird die Situation noch verschärft.
- Die geplante Senkung der kantonalen Steueranlage per 2021 und 2022 als Kompensation der Erhöhung der amtlichen Werte und der Motorfahrzeugsteuern im Umfang von insgesamt eines rund 70 Mio. Franken ist ungenügend.
- Die bisherige Steuerstrategie des Kantons Bern ist nach der Ablehnung der Steuergesetzrevision 2019 Makulatur geworden und bedürfte einer Neuformulierung. Die Regierung meidet nun aber jegliche Aussagen darüber, wie und wann sie den klaren Standortnachteil des Kantons Bern im Steuerbereich korrigieren will. Die Politik scheint sich lieber ausschliesslich auf das Tagesgeschäft (Steuergesetzrevision 2021) zu richten. Ausserdem reduziert sich die Handlungsbereitschaft auf Massnahmen, welche durch Mehreinnahmen des Staates kompensiert werden können (das Unwort dazu heisst «Gegenfinanzierung»).



Frage- und Diskussionsrunde



Anhang

Kanton Bern: Steuergesetzrevision 2021

Änderungen	Betroffene Bestimmungen
Anpassung Steueranlage	Art. 2 Abs. 3, 3a und 4 Art. 250 Abs. 2 und 3
Finanzieller Ausgleich für die Gemeinden und Kirchgemeinden	Art. 2a
Ausdehnung wirtschaftliche Zugehörigkeit (Steuerpflicht) für natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern	Art. 5 Abs. 1 lit. c und d Art. 6 Abs. 1 lit. d
Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Besteuerung nach dem Aufwand	Art. 16 Abs. 3
Besteuerung der Abgangsentschädigung des Arbeitgebers analog der direkten Bundessteuer	Art. 20 Abs. 4 Art. 44 Abs. 1
Wechsel vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren bei Dividendenerträgen analog der direkten Bundessteuer	Art. 21b Art. 24 Abs. 1 lit. c Art. 24 Abs. 1a Art. 24. Abs. 3 – 7 Art. 24a Abs. 1 lit. b Art. 42 Abs. 3
Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit	Art. 21c
Einheitliche Regelung der Freibeträge bei Entschädigung für Kost und Logis betreuter Personen im gleichen Haushalt	Art. 28 Abs. 1 lit. e und g Art. 74 Abs. 1 lit. b

Kanton Bern: Steuergesetzrevision 2021

Änderungen	Betroffene Bestimmungen
Anpassung von Gewinnen aus diversen Glück- bzw. Geldspielen (Spielbanken, Kleinspielen, Lotterien, Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung)	Art. 29 Abs. 1 lit. m – o Art. 30 Abs. 2 und 3 Art. 45 Abs. 1 - 3
Abzug Forschungs- und Entwicklungsaufwand für selbständige Erwerbstätigkeit	Art. 32 Abs. 4
Anpassungen an die per 1. Januar 2013 erfolgte Revision des Rechnungslegungsrechts	Art. 33 Abs. 1 Art. 91 Abs. 1 Art. 167 Abs. 3 Art. 171 Abs. 2 und 3
Ergänzung Grundstückunterhalt und –verwaltung mit Investitionskosten und Rückbaukosten.	Art. 36 Abs. 1a, 1b und 4
Ausdehnung wirtschaftliche Zugehörigkeit (Steuerpflicht) für juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern	Art. 77 Abs. 1 und 2
Zusammensetzung steuerbarer Reingewinn – Abschnitt in Bezug auf Verlegung Sitz, Verwaltung etc. als Gleichstellung zur Liquidation wurde gestrichen	Art. 85 Abs. 2 lit. c
Einführung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Patenbox	Art. 85a Art. 85b
Aufdeckung stiller Reserven (altrechtlicher Step-up) sowie Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht	Art. 88a Art. 88b

Kanton Bern: Steuergesetzrevision 2021

Änderungen	Betroffene Bestimmungen
Änderung geschäftsmässig begründeter Aufwand im Zusammenhang mit den Aus- und Weiterbildungskosten sowie dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand (inklusive zusätzlicher Abzug)	Art. 90 Abs. 1 und Abs. 3 -7
Entlastungsbegrenzung	Art. 90a
Anpassung Nettoertrag aus Beteiligungen in Bezug auf Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken	Art. 97 Abs. 7
Abschaffung Holding- und Domizilgesellschaften	Art. 98 Art. 99 Art. T7-1
Senkung Kapitalsteuer	Art. 106 Abs. 1, 3 und 4
Änderungen in Bezug auf die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen	Art. 112 Abs. 1,2 und 3 Art. 113 Abs. 2 und 3 Art. 114 Abs. 1 - 2b Art. 114a Art. 114b Art. 115 Art. 116 Abs. 1 – 3 Art. 117 Abs. 3 Art. 118 Abs. 1 Art. 122

Kanton Bern: Steuergesetzrevision 2021

Änderungen	Betroffene Bestimmungen
Änderungen in Bezug auf die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen (Fortsetzung)	Art. 123 Art. 123a Art. 123b Art. 123c Art. 124 Abs. 1 Art. 125 Abs. 1
Anpassung Steuerpflicht bezüglich der Grundstückgewinnsteuer – Streichung lit. d (Veräusserung ausserkantonaes Ersatzobjekt)	Art. 126 Abs. 1
Umformulierung der Besteuerung eines ausserkantonalen aufgeschobenen Rohgewinns bei Weiterveräusserung des bernischen Ersatzgrundstückes	Art. 136 Abs. 1, 3 und 4
Anpassung Verweisnormen bei Veräusserung nach Steueraufschub in Bezug auf den Erwerbspreis bei Weiterveräusserung	Art. 140 Abs. 1 lit. b - f
Veranlagung mit Informationen aus dem Ausland und Angleichung an die Anpassung des Steuererlassgesetzes	Art. 174 Abs. 1
Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer: <ul style="list-style-type: none">- Pflichten der SchuldnerIn- Notwendige Vertretung- Einforderung Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht- Nachzahlung der steuerpflichtigen Person	Art. 186 Abs. 1 und 3 Art. 186b Art. 187 Abs. 1, 1a und 2 Art. 188 Abs. 3

Kanton Bern: Steuergesetzrevision 2021

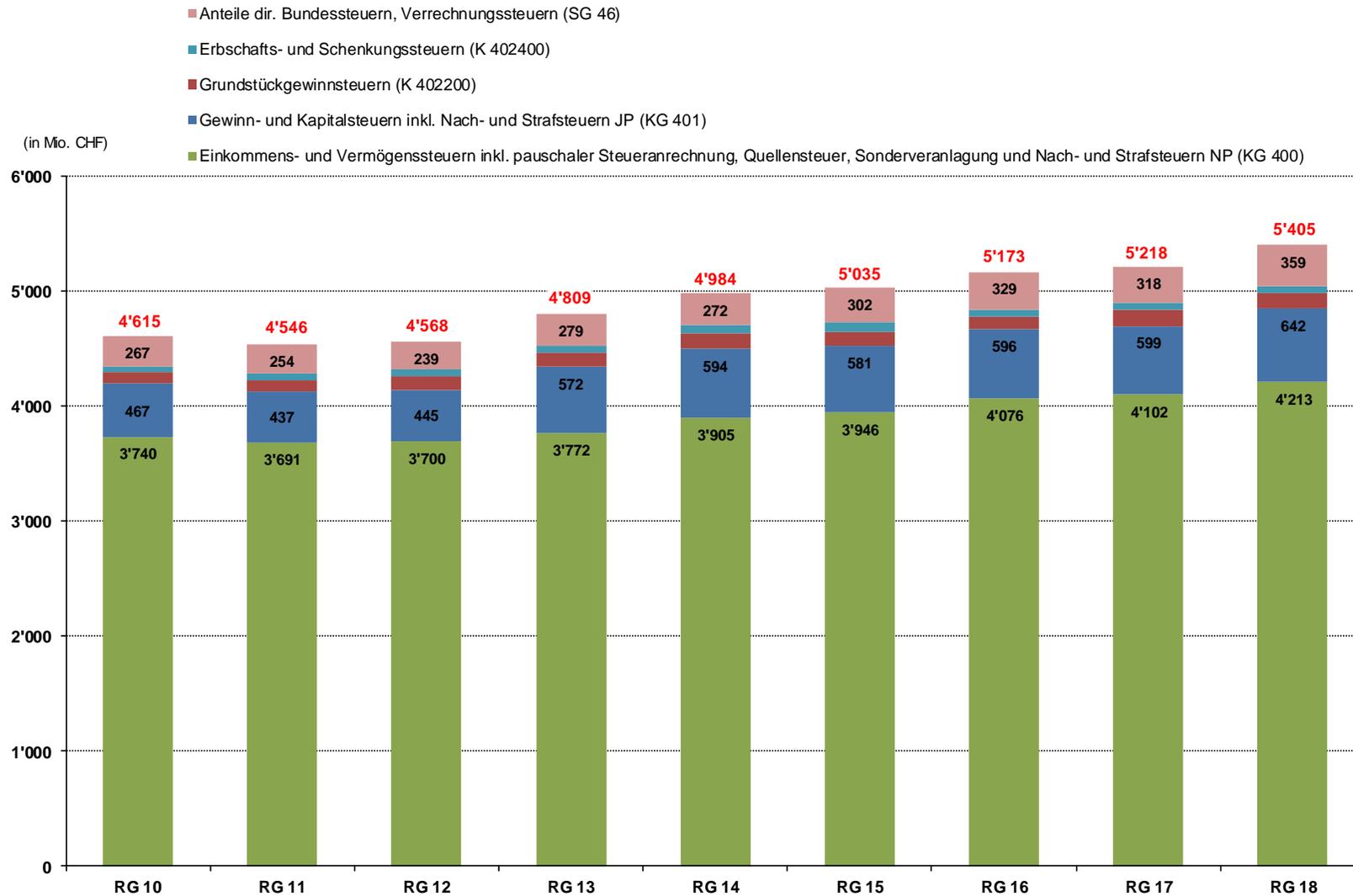
Änderungen	Betroffene Bestimmungen
Analog der direkten Bundessteuer erfolgt eine Ergänzung der Ausschlussgründe bei Gesuchen um Steuererlass	Art. 240c Abs. 1 lit. e, g und h
Berechtigte Gemeinde in Bezug auf den Quellensteuerertrag – Sinngemässe Anpassung an das StHG	Art. 251 Abs. 3
Anwendbare Bestimmungen ab 1. Januar 2021 – Steueranlage, Abzug Kinderbetreuung sowie Bestimmungen zur Quellenbesteuerung	Art. T7-2

Änderungen Kirchensteuergesetz	Betroffene Bestimmungen
Anpassung Wortlaut von Lotteriegewinnen auf Geldspielgewinnen und Aufhebung Abs. 3 in Bezug auf Abschaffung der Holding- und Domizilgesellschaften	Art. 11 Abs. 2 und 3

Änderungen des Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich	Betroffene Bestimmungen
Anpassungen des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags im Zusammenhang mit Senkung der Steueranlage	Art. 8 Abs. 1, 2, 2a und 3

Steuereinnahmen

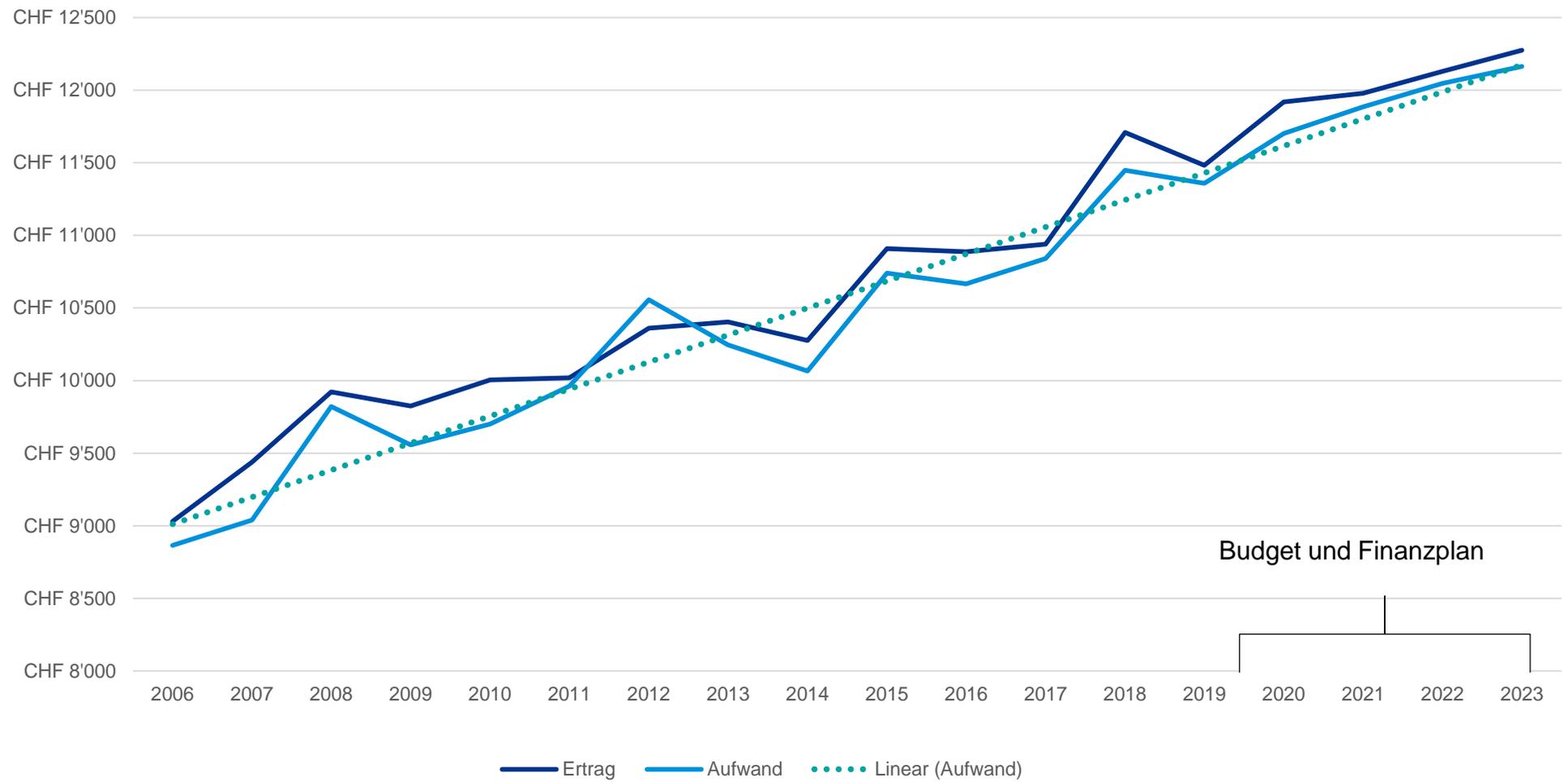
Gewinn- und Kapitalsteuern leicht zunehmend



Steuereinnahmen

Einnahmen steigend - Ausgaben steigend

in Mio. CHF





Medienkontakte

Dominik Weber

Head of Media Relations
KPMG Schweiz
+41 58 249 55 71
+41 79 281 42 64
dominikweber1@kpmg.com

Alain Hauert

Leiter Kommunikation
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)
+41 31 388 87 87
+41 78 631 61 43
alain.hauert@bern-cci.ch

kpmg.ch/socialmedia



© 2019 KPMG AG is a subsidiary of KPMG Holding AG, which is a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss legal entity. All rights reserved.

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.